

# Die Alte Landschaft Freiburg

Autor(en): **Boschung, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks (und der benachbarten interessierten Landschaften)**

Band (Jahr): **52 (1982-1983)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956418>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Geschichtsschreibung weiß viel zu berichten über den *Stadtstaat Freiburg* und seine Leistungen, über die *Vogteien* und über neuere Entwicklungen des *Kantons* in seiner heutigen Gestalt.

Dagegen nimmt sie wenig Notiz davon, daß sich die Stadt schon früh, vor den Vogteien, ein Territorium erworben hat, das für das Gedeihen des Gemeinwesens und für sein Weiterwachsen zum Kanton lebenswichtig war: das Land rings um die Stadt, die Alte Landschaft, französisch: Les Anciennes Terres.

Ihre Entstehung verlief so allmählich und friedlich, ohne Lärm und Krieg, daß sie die Historiker bisher nicht auf sich aufmerksam zu machen vermochte. Alle außer Pierre de Zurich haben sie einfach als fertige, selbstverständliche Tatsache zur Kenntnis genommen. Uns Heutigen ist sie kaum mehr als ein verblaßter Name. Das Thema wartet seit langem auf eine grundlegende wissenschaftliche Bearbeitung. Mein Aufsatz will nicht mehr, als diese halbvergessene Alte Landschaft wieder in Erinnerung rufen und die Fachleute anregen, sich mit ihr zu beschäftigen.

Vom Mittelalter bis zum Zusammenbruch der alten Ordnung beim Franzoseneinfall 1798 war das Senseland mit Ausnahme der Vogtei Plaffeyen ein Teil der Alten Landschaft Freiburg.

## I. Der Name

«Landschaft» ist nicht nur ein Begriff der Geografen, Maler und Naturfreunde, das Wort hatte früher auch einen politischen Sinn. Es bezeichnete ein Herrschaftsgebiet, eine umschriebene Gegend, deren Bewohner denselben öffentlichrechtlichen Gewalten unterstanden. In freiburgischen Quellen werden zum Beispiel die Vogteien Pont, Grasburg, Lauis (Lugano), Jaun und Murten, die Grafschaft Greyerz, die Gegend von Zurflüh (La Roche), Burgund, das Wallis, die Waadt, das Bern- und das Zürichbiet Landschaften genannt.

Warum *alte* Landschaft? Einfach zur Unterscheidung von später erworbenen Gebieten. Der Kanton ist im Laufe der Jahrhunderte geworden, die territoriale Entwicklung ging schrittweise vor sich.

Zuerst war das Üchtland ein einsames, spärlich besiedeltes Bauernland.

Seit 1157 bestand die Stadt, der befestigte Markort mit Allmenden, Wäldern und Auen im nächsten Umkreis. Noch hatte die Stadt auf dem Lande nichts zu befehlen, sie war dem gleichen Herrn unterstellt, wie die Landleute, die schon zuvor hier lebten, dem Herzog von Zähringen. Doch vom 13. bis 15. Jahrhundert erwarb die Stadtgemeinde die politische Herrschaft über das Hinterland, ihr natürliches Marktgebiet. Damals genügten zur eindeutigen Umschreibung Ausdrücke wie terra, das Land, auf dem Land, eis vil-lages, in den Dörfern, auf den Kilchörinen, in den Parochianen. Im 15. Jahrhundert hieß es dann: in dominio et districtu Friburgi, en la Seignorie, in la seignorie de Fribor, in der Herrschaft Friburg, oft in Formeln wie: in unserer Stadt und Herrschaft, in meiner Herren Landschaft.

Später erwarb die Stadt neue Ländereien; zuerst kaufte sie 1423 zusammen mit Bern das ehemalige Reichsland Grasburg, das keines dem andern allein gönnte, dann gewann sie in den Burgunderkriegen Gebiete im Westen und Süden ihres Kernlandes. Einige verwaltete sie gemeinsam mit Bern als gemeine Vogteien, nämlich Grasburg, Murten, Grandson, Orbach (Orbe) und Tscherlitz (Echallens), andere, so die Vogteien Grüningen (Everdes), Montnach (Montagny), Pont, Illingen (Illens), Plaffeyen und Jaun, gehörten ihr allein. 1536, während Bern die Waadt eroberte, legte Freiburg Hand auf die savoyischen Herrschaften Stäffis am See (Estavayer-le-Lac), Remund (Romont), Kastels St. Dionys (Châtel-S. Denis) und auf das bischöfliche Boll (Bulle) samt den dazugehörigen Ländereien. 1555 übernahm es aus dem Konkurs des Grafen Michael den welschen Teil der Grafschaft Greyerz unterhalb der Bockten (La Tine). Die unterschiedliche Rechtsstellung der alten und der neuen Untertanen zwang die Verwaltung, begrifflich zu unterscheiden. Nun sprachen die Behörden von den alten und den neugewonnenen Landen, von den alten und neuen Herrschaften, und 1548 erscheint erstmals die Bezeichnung «Meiner Gnädigen Herren Alte Landschaft», und dieser Name für das Kernland, das älteste Herrschaftsgebiet, setzt sich allmählich durch.

Um 1700 kam dafür die Umschreibung «die 24 Pfarreien» oder «die 24 alten Parochianen» auf. Der Ausdruck, den man auch heute noch gelegentlich hört, ist nicht glücklich, trifft doch die Zahl 24

nur für eine gewisse Zeitspanne zu. 1445 war die Alte Landschaft in 21, 1493 in 24, von 1720 bis 1798 in 27 Kirchgemeinden eingeteilt. Gleichzeitig findet man gelegentlich die Benennung «In der Immediat Botmäßigkeit». Sie ist umständlich, aber sie trifft das politisch Wesentliche, die Unterstellung unmittelbar unter die Stadtbehörden, ohne daß ein Vogt dazwischen tritt.

## II. Die Entstehung der Alten Landschaft

Steht fest, daß die Sache älter ist als ihr Name, so ist noch nichts gesagt über Zeitpunkt, Art und Weise ihres Werdens. Hier müßte, streng genommen, unterschieden werden zwischen der eigentlichen territorialen und der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, zwischen dem schrittweisen Erwerb einzelner Gebietsteile und der stufenweisen Übernahme einzelner politischer Rechte bis zur Ausbildung der vollen Landesherrlichkeit. Beides bleibt weitgehend noch zu erforschen. Vor allem die Anfänge liegen völlig im Dunkeln. Sicher ist nur, daß die Alte Landschaft nicht so entstanden ist, wie es sich Historiker und Behörden im 17. und 18. Jahrhundert vorstellten. Sie nahmen an, Herzog Berchtold IV. habe der Stadt Freiburg bei der Gründung das Land drei Meilen im Umkreis mit hohen und niederen Gerichten zu eigen gegeben. Die Handfeste von 1249 enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Vergabung, es ist nur die Rede von Allmenden, Wäldern, Wasserläufen und Auen. Auch fehlen im 12. und 13. bis weit ins 14. Jahrhundert hinein alle Beweise für die Annahme, die Stadt habe außerhalb der Bürgerziele die Landeshoheit ausgeübt. Dies wäre übrigens den Gepflogenheiten der Gründerzeit zuwider gewesen.

Ebenso ist sicher, daß die Alte Landschaft nicht erst 1442 mit dem Kauf der Tiersteinischen Lehen schlagartig begann. Dieser war vielmehr die Vollendung eines über zwei Jahrhunderte sich hinziehenden Entwicklungsprozesses, an dessen Ende sich die Stadt an die Stelle des gemeinsamen Herrn setzte. Voraussetzungen dazu, gleichzeitig Schritte daraufhin waren die auf *gegenseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit* beruhenden Beziehungen zwischen Stadt und Land, die Entstehung des Dekanates Freiburg und der Erwerb von politischer Macht durch Übernahme von Rechten und Pflichten der Stadtbürger. Die Stadt war ursprünglich nicht Herrin des Landes.



Städter, freie Bauern und Lehensleute im Umkreis waren vom gleichen Herrn abhängig, vom Herzog von Zähringen und dessen Rechtsnachfolgern. Doch bestanden von Anfang an zahlreiche privatrechtliche Bindungen mit späteren politischen Folgen. Zahlreiche Stadtbürger adeliger wie bürgerlicher Abstammung waren Inhaber der vielen, in der Zähringer- und Kiburgerzeit längs Saane, Sense, Tafersbach, Galternbach und Ärgera errichteten Kleinburgen und der dazu gehörigen Liegenschaften und übten die niedere Gerichtsbarkeit über deren Bewohner aus; ihre bäuerlichen Lehensleute waren ihnen Zinsen, Naturalabgaben, Dienste und Fuhungen schuldig, hatten aber Anrecht auf ihren Schutz. In der Folge suchten immer mehr wohlhabende Städter, ihr Vermögen in Grundbesitz anzulegen.

Die Bauern waren für den Kauf von eisernen Werkzeugen, Sensen, Sichel, Pickeln und Schaufeln, und von Waffen, von Salz, Wein, feineren Stoffen und Luxusgütern von den Handwerkern, Krämern und Märkten der Stadt abhängig. Die Stadt mit ihren Jahr- und Wochenmärkten war der wirtschaftliche Mittelpunkt des Landes beidseits der Saane und darüber hinaus zeitweise ein Wirtschaftsplatz von europäischer Bedeutung. Sie war auf das Land und seine Erzeugnisse angewiesen, auf Getreide, Fleisch und Eier, auf Schafwolle, Tierhäute, Lohrinden und Holzkohle, auf Bau- und Brennholz, Brückenbalken und Schindeln, Steine, Tuff, Lehm und Kalk. Von Anfang an war zu Stadt und Land das gleiche Geld im Umlauf, zuerst die Lausanner Währung, ab 1422 die von Freiburg geprägte Münze. Das gegenseitige Aufeinander-angewiesen-Sein von Stadt und natürlichem Hinterland förderte die menschlichen Beziehungen, die zu allen Zeiten zwischen Stadt und Land bestanden und vielfach durch Bande des Blutes verstärkt wurden. Von der Gründung an durch alle Jahrhunderte hindurch war es die nähere und weitere ländliche Umgebung, die wesentlich dazu beitrug, die Stadt zu bevölkern. Bauernsöhne zogen als Knechte und Handwerksge-sellen in die Stadt, lernten ein Handwerk, konnten Hausbesitzer und Bürger werden, aber auch Grundbesitz im Herkunftsort erben. Töchter waren als Mägde und manchmal als Frauen gefragt. Den Nachkommen der Landleute stand, wenn sie tüchtig waren, in den ersten Zeiten der Aufstieg in die städtischen Ämter offen. Eine Stadt gedeiht nur, wenn sie beständig vom Land ernährt und erneuert wird.

Freiburg wurde früh auch der kirchliche Mittelpunkt seiner Umgebung. Das *Dekanat Freiburg* läßt sich von 1182 an nachweisen. Es scheint aus Teilen der alten Dekanate Wifflisburg (Avenches) und Köniz-Bern gebildet zu sein, die vom Saanelauf gegeneinander abgegrenzt waren. Seine Ausdehnung deckt sich weitgehend mit dem Gebiet der späteren Alten Landschaft, allerdings mit einigen Ausnahmen: 1228 gehörten Favernach (Farvagny) und Ottenach (Autigny) zum Dekanat Ogo; Überstorf, obwohl links der Sense, blieb beim Dekanat Bern, Grissach (Cressier) und Gurmels verblieben beim Dekanat Wifflisburg. Der Dekan war der Stellvertreter des Bischofs, hatte in seinem Sprengel die kirchlichen Gesetze und Anordnungen durchzuführen, die Seelsorge zu leiten und die Amtsführung des Klerus in Stadt und Land zu überwachen. In Freiburg hatte das hohe Amt häufig der Stadtpfarrer inne, der von den Bürgern gewählt und vom Stadtherrn bestätigt wurde. Dies macht es wahrscheinlich, daß die Wahl von politischen Umständen beeinflußt werden und daß der Gewählte auch in weltlichen Dingen auf den Klerus einwirken konnte. Daß der Dekan auch in nichtgeistlichen Geschäften großen Einfluß ausübte, geht daraus hervor, daß er viele Urkunden gemeinsam mit dem Schultheißen siegelte. Durch ihn und seine Aufgaben wurde Freiburg Mittelpunkt einer kirchlichen Landesorganisation zu einer Zeit, da es politisch noch lange reiner Stadtstaat blieb. Angesichts der Verstrickung von Kirche und weltlicher Macht im Mittelalter erscheint es glaubwürdig, daß das Dekanat den Anfängen der staatlichen Territorialentwicklung und dem Erwerb politischer Rechte durch die Stadt den Weg bereitet hat. Zum mindesten förderte es die menschlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land, bereicherte sie um eine wichtige Dimension und half das städtische Einflußgebiet festigen, ist doch die Ortskirche zu allen Zeiten eine der wirksamsten Kräfte für Gemeinschaftsbildung und Integration.

Man darf sich nicht vorstellen, die Stadt habe später das Land als wirtschaftliches Eigentum besessen. Dies war der Fall höchstens für einzelne Heimwesen und gewisse Waldungen wie das Holz von Seeli, Rohr, Schönberg, Pigritz (Pérolles), Uttewil und Wardilloud. Eigentümer des Bodens waren zum größten Teil adelige und nicht-adelige Grundbesitzer in der Stadt oder auswärts, zum Beispiel die Grafen von Tierstein, die ihre Güter durch Lehensleute bewirtschaften ließen, daneben eine unbekannte Anzahl freier Bauern auf

eigenem Grund und Boden, aber infolge von Schenkungen zunehmend auch Klöster wie Altenryf, Magerau, die St. Johannis-Komturei, ferner das Liebfrauenspital und die Heiliggeistbruderschaft. Besonders ausgedehnt waren Landgüter, die zu den Burgen gehörten. Nicht der Boden selbst, sondern die ihm aufhaftenden politischen Rechte waren im 14. Jahrhundert das erstrebenswerte Ziel der Städte, die Bildung von Landeshoheit über ein geschlossenes Gebiet. Landeshoheit verwirklichte sich zur Hauptsache in der allgemeinen Befehls- und Verbots Gewalt, in der hohen Gerichtsbarkeit, in der Steuerhoheit, im Heerbann und im Münzrecht.

Diese Hoheit baute sich die Stadt allmählich auf, schrittweise im Laufe von rund zwei Jahrhunderten. Der erste und wichtigste Schritt vollzog sich über die *Ausburger*. Im 14. Jahrhundert nahm Freiburg – wie auch Bern – zahlreiche Leute als Bürger auf, die wohl in der Stadt ein Haus besitzen mußten, aber ihren Wohnsitz mit Einwilligung der Stadtgemeinde auf dem Lande hatten. Voraussetzung dazu war, freien Standes zu sein. Bei den vielen Ausburgern, zerstreut in der ganzen Alten Landschaft, muß es sich um wohlhabende freie Bauern auf Eigengütern gehandelt haben. Als Bürger unterstanden sie dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Stadt, waren ihr wehr- und steuerpflichtig, genossen aber dafür den rechtlichen und militärischen Schutz der Stadt.

Allmählich dehnte die Stadt ihre Befehlsgewalt auch auf die Bauern aus, die nicht persönlich Bürger waren, aber als Lehensleute von Burgern deren Land bebauten. Über das Bürgerrecht erlangte sie auch Macht über die vielen Lehensleute der Körperschaften wie Klöster und Spital. Man kann sich gut vorstellen, daß das Rechtsgefüge der ursprünglichen feudalen Ordnung vor allem während der vielen verheerenden Fehden und Kriege mit Bern und Savoyen ins Wanken kam und immer mehr dem Einfluß der Stadt weichen mußte. Notzeiten schufen die günstigsten Bedingungen dafür, Rechte und Pflichten von einzelnen Grundbesitzern auf die Gemeinschaft der Bürger zu übertragen. Teils schon nach dem Laupenkrieg, vor allem aber nach dem Sempacher und Näfeler-Krieg wurden die vielen zerstörten Türme und Kleinburgen im Senseland nicht mehr instand gestellt. Die Herren vermochten ihre Lehensleute je länger desto weniger zu schützen, die wichtigste Pflicht des Lehensherren nicht mehr zu erfüllen. Nun wurde die Stadt zur unbesiegbaren Festung ausgebaut und die Türme mit Geschützen

bestückt. Jetzt war es die Stadt, die dem Landvolk Zuflucht bot. Als Flüchtlinge hinter den Mauern unterstanden sie dem Stadtrecht und hatten zur Verteidigung beizutragen. Zwischen zwei Kriegen übte man die Männer vorsorglich im Waffenhandwerk. In Kriegsgefahr deckte sich die Stadt mit Salz und Getreide ein und versorgte dann auch das ausgeraubte Land. Die Vorratshaltung war ohne Reglementierung des Kornmarktes nicht durchführbar. Aus Notverordnungen wurde bleibendes Recht. Im Wesentlichen war die Herrschaft der Stadt über ihr Kernland schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht und gefestigt.

Diese Entwicklung verlief allerdings nicht ohne Widerstand der Landbevölkerung. Die Wirren nach dem Savoyerkrieg (1447/48), als die Sensler mehrmals in Waffen die Stadt besetzten, erscheinen in ihren sozialen und wirtschaftlichen Verstrickungen als gewaltiges Aufbäumen des Landes gegen die wachsenden Ansprüche der Stadt, zu denen sich die Anforderungen und Übergriffe der Zinsherren gesellten. Der elementar ausgebrochene, aber schlecht geführte und organisierte Widerstand unterlag. Peter Filistorf, Künzi und Jaggi Bächler, Künzi Sturny und Hensli Thomis und andere wurden enthauptet. Durch Verrat löste sich Freiburg von Österreich, das die Bauern schützte, und unterwarf sich Savoyen, das die Zinsherren begünstigte: die Alte Landschaft war endgültig Untertanenland geworden. Dann gingen unter den Anmaßungen des Patriziates vom 16. bis 18. Jahrhundert die letzten Reste ihrer Selbständigkeit völlig verloren. Wohl machten sich später, vor allem während anderen Bauernaufständen, so 1653 während des Bauernkriegs in den Kantonen Luzern und Bern und 1781 während des Chenauxhandels im Greyerzerland, auch in der Alten Landschaft mancherlei Gärungen bemerkbar, aber zu einer eigentlichen Erhebung kam es ausser im Jahre 1799 nie mehr.

Die Entstehung der Alten Landschaft beruht auf einer langen rechtsgeschichtlichen Entwicklung, die quellenmäßig schwer faßbar ist. Nur vier Erwerbungen sind auf das Jahr genau festzulegen. Zuerst die früheste Errungenschaft Freiburgs 1319, als die drei Söhne des Schultheißen Ulrich von Maggenberg der Stadt die Reichskastellanei Gümnenen und Mauss verkauften. 1447 ist sie bei der Aupanner-Landschaft mitgezählt.

Dann 1442 der Kauf der Tiersteinischen Lehen. Dabei ging es weniger um die Vergrößerung des Territoriums als darum, Hoheits-

rechte, die die Stadt wegen der großen Entfernung der Grafen von Tierstein und weil die Lehensträger Stadtbürger waren, schon lange ausgeübt hatte, rechtskräftig zu erwerben. Die Güter lagen nach dem Tiersteiner Urbar zerstreut zwischen der Sense und dem Bach von Macconnens, zwischen Münchenwiler und dem Tütschbach bei Plaffeyen, also im Gebiet, das in der Marchenbeschreibung von 1406 und in mehreren Ratsmanualen des 15. Jahrhunderts als Herrschaft der Stadt angesprochen wird. Sie bestanden aus Vogteirechten, einem Kirchensatz, zwei Burgen, mehreren Dörfern und Weilern ganz oder teilweise und aus vielen einzelnen Heimwesen und Zehntrechten. Die Stadt erwarb sie um 2000 Rheinische Gulden und verkaufte sie sofort weiter an die bisherigen Lehensträger, die dadurch Eigentümer dieser wirtschaftlichen Werte wurden; gleichzeitig wurde die Stadt rechtmäßige Inhaberin der politischen Macht über Boden, Grundbesitzer und Lehensleute. Die flächenmäßige Ausdehnung der Tiersteiner Lehen läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Nach Pierre de Zurich machten sie einen beträchtlichen Teil der Alten Landschaft aus, Büchi schätzt: ein Drittel.

Cüvellingen (Ecuwillens), Onning (Onnens) und Prez kamen 1452, als der Herzog von Savoyen auf die Vogtei über das Kloster Altenryf (Hauterive) verzichtete, unter freiburgische Botmäßigkeit.

Die letzte Abrundung erfuhr die Alte Landschaft 1467, als Freiburg Gümminen und Mauss an Bern abtrat und dafür den linken Talboden am Unterlauf der Sense nebst verschiedenen wirtschaftlichen Vorteilen und der Aufbesserung von 300 Rheinischen Gulden empfing. Damit war die Mitte der Sense die Landmarch zwischen der Alten Landschaft und der bernischen Vogtei Laupen geworden; zuvor verlief die Grenze am Steilhang südlich davon.

### **III. Die Ausdehnung der Alten Landschaft**

Einen Eindruck davon gibt uns 1363 die erste Aufzählung der Tiersteinischen Lehen in der Hand freiburgischer Bürger. Sie ist aber weniger vollständig als das Urbar von 1442, das eine genaue Gebietsbegrenzung angibt. Die Steuer wegen Nidau 1379 ist nur für die Pfarreien rechts der Saane erhalten und sagt nichts aus über die welschen Kilchörinen. Aus dem Jahr 1404 stammt die erste Einteilung der Stadt in vier Bezirke (vorher drei), aus dem Jahr 1406 die



Zuordnung ländlicher Gebiete zu den vier Stadtpannern. Dabei fällt auf, daß beim Burg- und beim Aupanner die Rede ist von den alten Bauern (*ancians gagniours*), die zu diesem Panner gehören, beim Aupanner überdies, wie man es von altersher gewohnt sei (*ensicoment est ancianement acustumeiz*). Man darf daraus schließen, daß das Land rechts der Saane für Verwaltung und Wehrpflicht schon viel früher, eben seit alten Zeiten dem Burg- und Aupanner unterstellt war, daß die Alte Landschaft hier ihren Anfang hatte, ferner, daß die Vermehrung von drei auf vier Panner für sie nichts änderte.

Hier haben wir es mit einer Marchenbeschreibung zu tun, die vor allem im Westen recht unsicher scheint. Spätere Dokumente nennen uns den Inhalt dieser Grenzen genau. Es sind Aufzählungen der Kirchgemeinden in der Steuer wegen Savoyen 1445 (*Taille de Savoie*), in den Ratsmanualen Nr. 2 (1447), Nr. 3 (1458), Nr. 5 (1471), Nr. 8 (1485), Nr. 11 (1493) und in der Steuer wegen Greyerz 1555. In der frühesten Liste, in der Steuer wegen Savoyen, werden 1445 folgende alte Landpfarreien, auf die Stadtpanner verteilt, als Glieder der Herrschaft Freiburg aufgeführt:







<i>Aupanner</i>	<i>Spitalpanner</i>
Tafers	Gurmels
Düdingen	Bärfischen (Barberêche)
Bösingen	Gumschen (Belfaux)
Wünnewil	Grissach (Cressier)
Überstorf	Courtion
Heitenried	
	<i>Neustadtpanner</i>
<i>Burgpanner</i>	Matran
Treffels (Treyvaux)	Glanewiler (Villars-sur-Glâne)
Ergenzach (Arconciel)	Ottenach (Autigny)
Spins (Ependes)	Siebenzach (Givisiez)
Mertenlach (Marly)	Favernach (Farvagny).
Rechthalten	

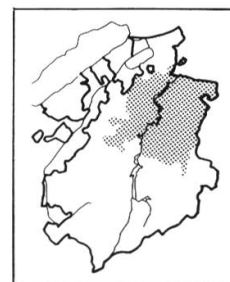
Diese Einteilung des ältesten freiburgischen Herrschaftsgebietes, das nach Buomberger 1447 rund 400 km<sup>2</sup> umfaßte, blieb im Wesentlichen in Kraft bis 1798. Nur im Süden und Westen erfolgten nach 1485 einige Umteilungen. Plaffeyen, das während zehn Jahren zur Alten Landschaft gerechnet worden war, wurde ab 1486

# Die Alte Landschaft im Jahre 1798



**Legende :**

-  Freiburg Stadt
-  Kirhdörfer, Pfarrgemeinden
-  andere Dörfer
-  --- Grenzen der Pannerlandschaften I bis IV
-  — Grenze der Alten Landschaft
-  — Flüsse



(Zeichnung Dr. Bernhard Zurbriggen)



als Vogtei verwaltet. Favernach (Farvagny) wurde zur Vogtei Pont, Chandon, Corserey, Lentenach (Lentigny), Lovens und Noréaz wurden zur Vogtei Montenach (Montagny) geschlagen. Treffels (Treyvaux) und Cüvellingen (Ecuwillens) mit Corpataux und Magedens nahmen eine Doppelstellung ein; sie gehörten zur Alten Landschaft, waren aber gleichzeitig von der Vogtei Illingen (Illens) abhängig. Infolge der Bildung neuer Pfarrsprengel wie Ruppertswil (Villarepos), Giffers, Perroman (Praroman) und Plasselb bestand die Alte Landschaft von 1720 an aus 27 Pfarreien.

*Die Alte Landschaft im Jahre 1798*

I Burgpanner:

Arconciel (Ergenzach)  
Ependes (Spins)  
Giffers mit Neuhaus, St. Silvester, Tentlingen  
Marly (Mertenlach)  
Plasselb  
Praroman (Perroman) mit Bonnefontaine  
Rechthalten mit Brünisried, Oberschrot, Zumholz  
Treyvaux (Treffels)

II Aupanner:

Bösingen  
Düdingen mit Schmitten  
Heitenried  
Tafers mit Alterswil, St. Antoni, St. Ursen  
Überstorf  
Wünnewil

III Spitalpanner:

Barberêche (Bärfischen) mit Courtaman, Courtepin  
Belfaux (Gumschen) mit Grolley, Corminbœuf  
Courtion mit Misery  
Cressier (Grissach)  
Gurmels mit Klein-Bösingen, Cordast, Klein-Gurmels, Gross-Guschelmuth, Klein-Guschelmuth, Wallenbuch, Wallenried, Monterschu, Liebistorf  
Villarepos (Rupperswil)

IV Neustadtpanner

Autigny (Ottenach) mit Chénens, Cottens  
Ecuwillens (Cüvellingen)  
Givisiez (Siebenzach)  
Matran mit Avry, Neyruz  
Onnens (Onning)  
Prez (-vers-Noréaz)  
Villars-sur-Glâne (Glanewiler)

## IV. Die Bevölkerung

Die Bevölkerung des deutschen Teils der Alten Landschaft bestand aus Nachkommen der Alemannen, die zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert tropfenweise von jenseits der Aare und Sense eingewandert waren und sich mit den Resten der oberflächlich romanisierten Kelten vermischt hatten, die sich im Oberland länger halten konnten als im Unterland. Sie hatten dem Land die deutsche Sprache gebracht. Im welschen Teil nahm man bisher Burgunder, vermischt mit romanisierten Kelten an. Dagegen vermutet Hanni Schwab, auch hier hätten sich, schon im 3. Jahrhundert nach Christus, Alemannen niedergelassen, jedoch mit der Zeit die romanische Sprache der alteingesessenen Einwohner angenommen. Unter der fränkischen Herrschaft bekehrte sich die Bevölkerung beidseits der Saane zum christlichen Glauben und gründete im spärlich besiedelten Hügelland weitläufige Kirchgemeinden, von denen Tafers eine der ältesten ist.

An der Berührungslinie der beiden Sprachen kam es früh zu einer Durchmischung. Die Sprachgrenze, die im Mittelland nie eine messerscharfe Linie war, ist im Lauf der Jahrzehnte hin- und hergependelt, einmal hat sie nach Westen, dann wieder nach Osten ausgeschlagen. Ungefähr wie heute durchzog sie die Alte Landschaft im 15. Jahrhundert schräg zur Saane. Burg- und Spitalpanner umfaßten beide welsche und deutsche, die beiden andern Viertel nur sprachlich einheitliche Pfarreien, das Neustadtpanner im Westen französische, das Aupanner im Osten nur deutsche Kirchgemeinden. Vom 16. bis 18. Jahrhundert sprach man auch in Mertenlach, Perroman, Spins, Treffels, Zurflüh, Bärfischen und Grissach ganz oder teilweise deutsch, im 18., stellenweise erst im 19. Jahrhundert, gewann hier wieder das Französische die Oberhand.

Und die Amtssprache der Alten Landschaft? In der Stadt hatten seit der Gründung beide Sprachen Heimatrecht, vom Mittelalter bis in unsere Zeit leben beide, wenn auch mit schwankenden Verhältniszahlen, neben- und miteinander. Lange war Latein die einzige Sprache aller öffentlichen und privaten Urkunden, von 1424 an durften die Notare in beiden Volkssprachen verschreiben. Die Behörden selbst bevorzugten von etwa 1300 bis 1483 amtlich die französische Sprache, doch errang sich Deutsch nach 1436 zunehmend den Rang der zweiten Amtssprache. Von 1483 bis 1798 war

Deutsch die Staatssprache des Standes Freiburg. Doch zwangen die tatsächlichen Verhältnisse die Behörden vor und nach 1483, mit jedem Sprachgebiet im Idiom der jeweiligen Untertanen zu verkehren, sowohl in der Alten Landschaft wie in den später erworbenen Herrschaften. Auch in den welschen Vogteien bediente sich der Vogt, der mit der Regierung deutsch verkehrte, bei seinen Amtshandlungen der dortigen Gebietsprache, und in der Hauptstadt gab es ein welsches Appellationsgericht. Mit der Zunahme welscher Untertanen und unter dem Einfluß der fremden Dienste mit hohen militärischen Würden und reichlichen Pensionen errang die Sprache des französischen Hofes am Ende des 17. und vor allem im 18. Jahrhundert immer größere gesellschaftliche Wertschätzung und erreichte in der Verwaltung die Stellung der zweiten Amtssprache. Diese Entwicklung ist in den Ratsprotokollen und auch in manchen Grundbüchern des Senselandes, die von welschen Geometern erstellt wurden, deutlich abzulesen.

Links der Saane siedelten die Leute vorzugsweise in Dörfern, rechts der Saane in Einzelhöfen und Weilern, was mit der schrittweisen und wohl auch späteren Landnahme durch Rodungen zusammenhängt. Auch die Hauptorte der Pfarreien waren meist Weiler, die sich vor andern nicht durch die Größe, sondern durch ihre Bedeutung mit Kirche, Pfarrhaus und Wirtschaft auszeichneten. So zählte das Dorf Tafers 1447 nur zehn Haushaltungen, eine mehr als Niedermontenach, drei mehr als Obermontenach. Für das gleiche Jahr errechnet Buomberger in der ganzen Alten Landschaft 4610 Seelen auf einer Fläche von rund 400 km<sup>2</sup>, also etwa 11 Einwohner je km<sup>2</sup>.

Abgesehen vom niederen Dienstadel, der vom 12. bis 14. Jahrhundert zur Verteidigung des Landes auf den Burgen saß, bestand die Bevölkerung aus Bauern; teils waren es freie Bauern auf eigenem Boden, zur Hauptsache aber Erbpächter, die ihr Land gegen Zins von adeligen, später auch von bürgerlichen Grundbesitzern, vom Spital oder von Klöstern zu Lehen hatten. Ein Lehmann, der seine Pflichten vertragsgemäß erfüllte, konnte nicht vom Hof entfernt werden. Neubauten und Verbesserungen gehörten ihm. Die Bauern trieben nach Art der Dreifelderwirtschaft (Brache, Sommer- und Winterzelgen) Ackerbau und Viehzucht. Gezüchtet wurden anfangs zur Hauptsache Schafe, Großvieh kam erst nach 1500 auf, daneben hielt man Ziegen und Schweine, Hühner und

Gänse. Die Wolle wurde zuhause und in der Stadt von Webern, die Häute von Gerbern verarbeitet. Der Anbau von Hanf und Flachs diente der Selbstversorgung mit Stoffen. Neben den Bauern gab es überall landlose Arme, die in kleinen Hütten hausten und ihr Brot als Knechte oder als Tauner im Taglohn verdienten.

Durch Markt und Zunftordnung begünstigt, waren Gewerbe und Handwerk von jeher ein Vorrecht der Stadt. Auf dem Lande wurden um 1500 nur Zimmerleute, Schneider, Leinweber und Schmiede geduldet. Später mußten die Bestimmungen gelockert werden, doch waren die ländlichen Handwerker verpflichtet, sich in die Stadtzunft einzukaufen und sich ihren Vorschriften zu unterziehen. Hingegen hatten hier die Mühlen und Sägewerke gute Zeiten.

## **V. Das Verhältnis der Alten Landschaft zum Stadtstaat Freiburg**

Es hat zwischen Anfang und Ende, von 1300 bis 1798, besonders dramatisch in den Krisenjahren 1448–1452, tiefgreifende Wandlungen durchgemacht, die zum Teil mit der Entwicklung der politischen Institutionen in der Stadt zusammenfallen. Es fehlt der Raum, diesen Wandel darzustellen. Ich beschränke mich darauf, zur Hauptsache den Zustand zu beschreiben, wie er im 16., 17. und 18. Jahrhundert herrschte. Die Landpfarreien, die ursprünglich eine bedeutende Autonomie besaßen und sich weitgehend selbst verwaltet hatten, waren allmählich zu unmündigen Untertanen einer Obrigkeit geworden, die sich in alles und jedes einmischte. Dieses Untertanenland wurde, anders als in Bern, wo die Landesteile weitgehend ihre alten Rechtsordnungen behielten, auf Grund von Stadtrecht und deutschem Lehensrecht einheitlich-zentralistisch auf dem Verordnungsweg regiert und verwaltet. Demokratische Volksbefragungen, wie sie Bern vor staatspolitisch wichtigen Entscheidungen besonders im Vorfeld der Reformation gemeindeweise durchführte, kannte man hier nicht. « Alte Landschaft », das war der Name für ein Territorialgebilde, das nie eine organisierte Körperschaft oder Einheit mit Vertretungsrechten war und darum nie ein politisches Gegengewicht zur Stadt sein konnte. Im Gegensatz zu den Vogteien

mit ihrer feudalen Vergangenheit und Struktur besaß die Alte Landschaft auch nie ein eigenes Wappen oder Feldzeichen. Während man in Wappenscheiben mit den Wahrzeichen der Vogteierings um das doppelte Standeswappen Staat machte, wurde das Kernland immer unter dem schwarzweißen Schild des Stadtstaates mitverstanden und eingeschlossen, wenn nicht vergessen. Heraldische Darstellung und Rechtslage entsprachen der Aufteilung der Landpfarreien auf die vier Stadtpanner.

Unter den Stadtfürsten eine Demokratie, in der auch der Adel seinen Platz fand, entwickelte sich das politische System der Stadt nach dem Burgunderkrieg unaufhaltsam zu einer Oligarchie, zur Herrschaft weniger; teils waren es Adelige, teils durch Handwerk, Handel oder Solddienste reich gewordene Bürger, die meisten auch Grundbesitzer in der Alten Landschaft: die Patrizier. Schließlich gaben sie ihrer Vorzugsstellung auch die rechtlichen Grundlagen: 1627 durch den Beschluß, daß nur noch sie, die heimlichen oder privilegierten Bürger, Zugang zu den öffentlichen Ämtern hatten, 1684 durch die Bestimmung, keine neuen Bürger mehr aufzunehmen. 1781 wurde die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter auf hundert beschränkt. Die gemeinen oder kleinen Bürger, früher Hintersässen der Stadt genannt, besaßen keine politischen Rechte mehr und, außer dem Mitspracherecht in Pfarrei- und Allmendangelegenheiten, erst recht nicht die Landleute.

### *1. Die politische Organisation des Stadtstaates*

Noch gab es keine saubere Trennung der Gewalten. Aufgrund der Handfeste lag die *gesetzgebende Gewalt* ursprünglich in den Händen der Stadtgemeinde und ihrer in einem umständlichen Verfahren gewählten Vertreter in den Räten der 200, der 60 und der 24, die auch die städtischen Beamten und später die Tagsatzungsgesandten bestimmten. Bündnisse und Burgrechtsverträge wurden abgeschlossen im Namen des Schultheißen, des Kleinen Rates, der 60, der 200 und der Stadtgemeinde. Auch die Einbürgerungen bedurften der Zustimmung der vereinigten Räte. Im 18. Jahrhundert hatte der Große Rat unter Ausschluß der gemeinen Bürger allein die oberste Gewalt inne. Von 1783 an lag die Gesetzinitiative einzig beim Kleinen Rat, der Große Rat konnte zu dessen Anträgen nur ja oder nein sagen.





In die *ausführende Gewalt* teilten sich der Schultheiß, der Kleine oder Tägliche Rat und die vier Venner. Auch die *Gerichtsbarkeit*, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, wurde vom Schultheißen und vom Kleinen Rat ausgeübt. Es bestand ein Stadt-, ein Landgericht und ein welsches Appellationsgericht, bestimmt in erster Linie für die französischsprachigen Vogteien. Bestimmte Fälle wurden im 16. und 17. Jahrhundert zum Entscheid dem Großen Rat übertragen. In der Alten Landschaft gab es nach dem Landbrief von Herzog Albrecht (1449) Dorfgerichte, über die der Schultheiß die Aufsicht hatte und von denen man an den Rat, ans Landgericht appellieren konnte. Weil diese Dorfgerichte, nach 1700 auch Untergerichte genannt, urkundlich erst bei Appellaten in Erscheinung treten, weiß man fast nichts von ihnen; unklar ist auch, wer sie einsetzte und welche Befugnisse sie hatten. Möglicherweise war es Sache der Pfarreigeschworenen, als Gerichtssässen Recht zu sprechen. Vor 1477 oblag die höhere Gerichtsbarkeit, vor allem die Blutsgerichtsbarkeit, dem Stadtherrn, später der Stadt selbst, das heißt dem Kleinen Rat und dem Schultheißen. Nie regierte in der Alten Landschaft ein Vogt, nie stand hier eine Richtstatt, nie ein Galgen. Verbrecher wurden immer in der Stadt gerichtet und bestraft. In der Stadt wurden liederliche Weiber an den Pranger gestellt und, den Strohkrantz auf dem Kopf, durch den Besenmarkt gepeitscht. An der Kapelle der Barmherzigkeit (Miséricorde) vorbei wurden zum Tode Verurteilte auf den Galgenberg (Guintzet) geführt.

#### *Zur nebenstehenden Abbildung*

Heraldische Darstellung und Rechtslage entsprachen der Aufteilung der Landpfarreien auf die vier Stadtpanner. Eine treffliche Illustration dieses Tatbestandes bietet die Abbildung 2 im Fahnenbuch des Pierre Crolot 1648.

In der Mitte ist der Stand Freiburg mit den Insignien der freien Reichsstadt dargestellt: zwei ovale, gegeneinander geneigte schwarzweiße Wappenschilder über dem dreitürmigen Sinnbild der Stadt, überhöht vom gekrönten Reichsadler, gehalten von zwei aufrechten Löwen, der eine mit dem Reichsapfel, der andere mit dem Schwert. In einem äußeren Oval aufgereiht die von Wappenscheiben her bekannten Wahrzeichen aller Vogteien. Innerhalb dieser Reihe ist die Darstellung der Reichsstadt umgeben von 26 kleineren Wappenschildern mit den Namen der damaligen Pfarreien der Alten Landschaft; sie sind aber nicht bemalt, sondern leer; einzig das Schild von Düdingen ist ausgeführt und zeigt auf Goldgrund drei rote Rosen.



Allen drei Räten stand der *Schultheiß* vor. Er wurde von den Bürgern gewählt und vom Stadtherrn bestätigt. Als dessen Vertrauensmann war er der höchste Magistrat, lange auch der militärische Befehlshaber der Stadt, hatte weitreichende Machtbefugnisse und genoß hohes Ansehen. Auch das eidgenössische Freiburg ehrte ihn im 16. Jahrhundert mit Titeln wie Amtsmann, Statthalter und Richter des Heiligen Römischen Reiches. Im 17. und 18. Jahrhundert unterschied man den regierenden Amtsschultheißen von seinem Vorgänger und Stellvertreter, dem Altschultheißen. Von 1334 an nahm der *Bürgermeister* dem Schultheißen die niederen Aufgaben ab: die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Marktpolizei und den Einzug der Bußen.

Der *Seckelmeister* war verantwortlich für Einnahmen und Ausgaben und die Auszahlung der Gehälter. Dem *Stadtschreiber* oder Kanzler waren das Schriftenwesen, Verträge und Protokolle, das Archiv anvertraut. Er wurde entlastet durch einen Rats- und einen Gerichtsschreiber. Dem *Baumeister* unterstanden die öffentlichen Bauten und Wehranlagen, die Straßen und obrigkeitlichen Wälder, bis ihn für die beiden letzten der Forstmeister ablöste. Ein gefürchteter Beamter war der *Großweibel*, der Vorgesetzte der Weibel. Ihm oblag, die Leute vor Rat und Gericht zu laden, die Gefangenen zu bewachen und zusammen mit dem Scharfrichter die verhängten Strafen an Leib und Leben zu vollziehen.

Die Stadt war zuerst in drei, von 1404 an in vier Panner eingeteilt. Das Wort bezeichnet einen Wohnbezirk, ein Viertel, aber auch die Truppe der dort ansässigen Wehrfähigen. An der Spitze des Panners stand der *Venner*, der bis 1782 nur aus dem gemeinen Volke, dann auch aus den Adeligen gewählt werden konnte. In der Frühzeit, als Verteidigung die Hauptaufgabe der jungen Stadt war, hatte er das Banner voranzutragen, doch in erster Linie war er ein militärischer Beamter, der mit der Rekrutierung, Kontrolle und Ausbildung der Krieger und unter dem Oberbefehl des Schultheißen mit der Organisation der Wachen und der Verteidigung in seinem Abschnitt betraut war. In Friedenszeiten übernahmen die Venner immer mehr zivile und politische Aufgaben. Vor allem hatten sie darüber zu wachen, daß verfassungsgemäß regiert und verwaltet wurde, daß die Gesetze und die Verordnungen der Räte ausgeführt, daß Ungehorsame und Rechtsbrecher vor Rat und Gericht gestellt und bestraft wurden. Eine wichtige Funktion erfüllten sie mit der Aus-

lese des Wahlkörpers, dem die Bestellung der Behörden oblag. Sie präsidierten auch die später berüchtigte *Heimlicherkammer*, in der 24 Mitglieder saßen, sechs aus jedem Stadtviertel. Nach der Festigung der Oligarchie stellte sie eine Regierung über der Regierung dar, die sich in Gesetzgebung und Personalpolitik immer mehr Rechte anmaßte und sie schließlich auch gesetzlich zugesichert erhielt. Ihr Wirken läßt sich am ehesten mit der Tätigkeit des Parteiapparates in den Behörden totalitärer Staaten vergleichen.

Im Gegensatz zu den Vogteien, wo ein Landvogt zwischen Stadt und Untertanen stand, die Rechte der Obrigkeit wahrnahm und ihre Aufgaben erfüllte, übte die Stadt die Landeshoheit über die alte Herrschaft unmittelbar durch ihre eigenen Behörden und Beamten aus. Darum hatten die jeweiligen Venner, nach dem Schultheißen, hier am meisten zu befehlen. Als Gehilfen und Stellvertreter dienten ihnen die vom Rat ernannten Freiweibel und Landsvenner, je einer in jeder Pannerlandschaft.

## 2. Die Pfarreien

Bei der Ausübung der politischen Herrschaft über die Landschaft bediente sich die Stadt der vorbestehenden kirchlichen Strukturen, insbesondere ihrer im Laufe der Siedlungsgeschichte natürlich gewachsenen Territorialorganisation, der Einteilung des Gebietes in Kirchensprengel, Kilchörinen, Pfarreien, vom 16. Jahrhundert an auch Parrochianen genannt. Nach 1500 ist oft von *Gemeinden*, selten auch von Communen die Rede. Der Begriff ist schwankend, mehrdeutig; er kann für einen Schrot oder für eine Pfarrei gebraucht werden, dann jedoch immer im Zusammenhang mit weltlichen Geschäften. 1705 ist zum Beispiel die Rede von der ehrsamem Gemeinde des Schrotes Zumholz der Kilchöri Rechthalten. Hier hat das Wort den Sinn von Gemeinschaft oder Versammlung. Am häufigsten wird es jedoch gebraucht für die Allmenden, Weiden und Wälder gemeinsam besitzenden und nutzenden Dorfgemeinschaften, die bis ins 19. Jahrhundert hinein eine große Rolle spielten und zum Teil heute noch bestehen. In der Pfarrei Tafers findet man folgende Dorfschaften als Gemeinden bezeichnet: das Dorf, Menzishaus, Niedermuhren, Obermontenach, Rohr, Galtern, Heimberg, Alterswil, im weiteren Umkreis ferner Tützenberg, Berg, Lustorf, Bärswil, Angstorf, Überstorf, Trittenhäusern, Flamatt,

Noflen, Unterbösing, Ottisberg, Alberwil, St. Wolfgang, Jetschwil, Menziswil, Übewil, Perfetschied (Pierrafortscha) und Muffethan (Bonnefontaine), Tentlingen und Muschels und vor der Erhebung zur Pfarrei auch Giffers (1630) und Plasselb (1720), dazu eine ganze Reihe von Örtlichkeiten im welschen Teil und im Murtenbiet. Ihre Mitglieder hießen Dorfgenossen oder Gemeinder oder Landsässen, zur Unterscheidung von den nicht nutzungsberechtigten Hintersässen. Ihre gewählte Behörde, die Dorfmeister oder Dorfpfleger, hatten die ordnungsgemäße Nutzung der gemeinsamen Güter, Holzhau, Weidgang und Bewässerung zu regeln und zu überwachen.

Die großen alten Mutterpfarreien wie Tifers, Düdingen, Bösing und Rechthalten waren in Schrote, das heißt Abschnitte unterteilt, die vor allem als Wahlbezirke dienten. Tifers zerfiel in den Boden-, Schrick-, Juch- und Ennet-dem-Bach-Schrot, Düdingen in den Dorf-, St.-Wolfgang-, Lanthen- und Wiler-Schrot, Rechthalten in den Dorf-, Brünisried-, Zumholz- und in den Oberen Schrot, in Giffers gab es den Dorf-, den Tentlingen-, den Neuhaus- und den St.-Silvester-Schrot. Das Wort Schrot wird gelegentlich auch für die Landschaft eines Panners gebraucht. 1649 ist zum Beispiel die Rede von einer Musterung im Schrot des Aupanners. – Oberste Behörde der Pfarrei war die Versammlung der Pfarreiangehörigen oder gemeinen Kilchgenossen. Sie wählte aus den Familienvätern über 25 Jahren die ausführende Behörde, den Rat der Geschworenen. Ein Pfrundvogt verwaltete die Pfrundgüter, ein Lichtmeister war für die Beleuchtung der Kirche mit Kerzen und Öl verantwortlich.

### *3. Die Geschworenen*

Kleinere Pfarreien wie Heitenried, Überstorf, Wünnewil und Bösing hatten Anrecht auf zwei Geschworene, mittelgroße, so Giffers und Spinz (Ependes), wählten deren drei, große Parochianen wie Mertenlach (Marly), Rechthalten, Tifers, Düdingen und Gurmels vier Geschworene, einen je Schrot.

Der Name sagt es: sie waren eine vereidigte Behörde. Sie hießen auch Kilchengoumer oder Kirchenpfleger und hatten mannigfache Aufgaben kirchlicher und weltlicher Natur zu erfüllen. In Zusammenarbeit mit dem Ortspfarrer ordneten sie die Gottesdienste und das Pfarreileben und überwachten die Bruderschaften. Gemeinsam

mit dem Inhaber des Kirchensatzes (Kollator) waren sie besorgt um den guten baulichen Zustand von Kirche, Pfarrhaus (Kur) und Pfrundgebäuden. Meist waren Kirchenchor und Pfarrhaus Sache des Kollators, das Kirchenschiff aber zu Lasten der Pfarrei. Die Geschworenen zogen auch die dem Priester zustehenden Abgaben wie Zehnten und Primizen ein. Daneben führten sie die Aufsicht über die Lebensführung der Gläubigen und waren die Hüter der guten Sitten der Eheleute und Jugendlichen. Dann betreuten sie, zusammen mit dem Waisenvogt des Panners und den bestellten Vormündern Witwen, Waisen und andere Bevogtete.

Auf Befehl des Venners und Baumeisters hatten sie das Gemeinwerk in Gang zu setzen und zu überwachen, vor allem für den Unterhalt der öffentlichen Landstraßen, am wichtigsten war die Bernstraße zwischen Stadt und Sensebrück; sie organisierten die Fronfahren, sei es für Kirche und Pfarrer, sei es für die Obrigkeit, die Holz und Steine benötigte. So hatte die Pfarrei Tafers 1627 139 Fronfahren zu leisten. 1580 rügte der Rat die Taferser wegen Ungehorsam betreffend die Holzfahren. Bösing, Wünnwil und Überstorf zogen sich mehrmals den Unwillen der Obrigkeit zu, weil sie sich beim Schwellenbau an der Sense widerwillig oder nachlässig gezeigt hatten.

Eine bedeutende und schwere Aufgabe fiel den Geschworenen zu durch die Gründung von Schulen. Von 1749 an war eine solche jeder Pfarrei vom Rat und vom Bischof vorgeschrieben. Bald wünschten auch andere Dörfer eine Schule, so St. Antoni 1761, Alterswil 1790. Meist waren Pfarrer und Kapläne die ersten Lehrer.

Auf Gemeindeebene war auch das Militärwesen Sache der Geschworenen. Sie hatten die befohlenen Truppenübungen, die an gewissen Sonn- und Festtagen von Wachtmeistern durchgeführt wurden, zu organisieren, die Teilnahme zu überwachen und die Musterungen durch städtische Offiziere vorzubereiten. Sorge bereitet ihnen oft das Reiß- oder Kriegsgeld, eine Art Militärsteuer, die den Zünften und Landpfarreien auferlegt war. Die Geschworenen, oft auch andere, eigens Ausgeschossene, vertraten die Anliegen oder Beschwerden der Pfarrei, oft auch einzelner Kirchgenossen, vor dem Rat. Sie waren verantwortlich dafür, daß die obrigkeitlichen Anordnungen in ihrem Gebiet befolgt wurden, und waren durch ihren Amtseid verpflichtet, Fehlbare dem Venner anzuzei-

gen; oft hatten sie für andere den Kopf hinzuhalten. Ab 1661 mußten sie alljährlich dem Venner über ihre Amtsführung Rechnung ablegen.

Der Vorsitzende der Pfarreigeschworenen tritt nirgends mit einer eigenen Amtsbezeichnung auf, vermutlich wurde er Obmann oder Vorsteher genannt. Wohl kommt seit dem 15. Jahrhundert der Begriff Ammann (französisch *mestral*) vor, doch erscheint er im Gegensatz zu den Vogteien, wo er die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, bei uns nicht als Behördemitglied, eher als Vertrauensmann des Rates für besondere Aufgaben, als ein Sonderbeauftragter wie der Ammann von Bagewil, der in Sensebrück an Straße, Brücke und Schwellen arbeitete oder wie F. P. Python, der 1710 als Ammann im Rathaus bezeichnet wird, also etwas wie ein Abwart gewesen sein könnte. Am häufigsten kommt der Ammann vor im Zusammenhang mit dem Amt eines vereidigten Bannwarts im Dienst der Stadt oder eines Klosters mit Grundbesitz wie die Magerau. So wurde 1569 nach einem Pur ein Bendicht Ämili von Seeli zum «Ammann und Bannwart» im Wald von Alterswil ernannt. Oft erhielt der Ammann nach einigen Dienstjahren als Anerkennung einen Rock in den Farben der Stadt.

#### 4. Die Herrschaft der Stadt

a. Sie erstreckte sich auf alle Lebensgebiete. Die Sorge der Obrigkeit galt nicht zuletzt der *Religion* und vor allem der Einheit im Glauben. Schon in den Waldenserprozessen von 1399, 1429 und 1430 hatte sich der Rat als weltlicher Arm der Inquisition zur Verfügung gestellt, hatte Verdächtige in der Stadt, in Tifers, Alterswil, Rechthalten, Wünnewil, Gurmels und Corminbœuf verhaftet, an den Befragungen teilgenommen, die Knechte für Folterungen geliehen, die Verurteilten verbrannt oder gebüßt und sich an der Verteilung ihrer eingezogenen Güter beteiligt.

Nicht die geistliche, sondern die weltliche Behörde traf die große religiöse Entscheidung des 16. Jahrhunderts. Lange bevor Kirchenmänner wie Simon Schibenhart, Peter Schneuwly, Sebastian Werro und der heilige Petrus Kanisius ihr Werk der innerkirchlichen Erneuerung von Glaube und Sitten beginnen konnten, hatte der Rat mit erstaunlicher Entschlossenheit und Ausdauer den ausschlaggebenden Schritt getan und die Einführung der *Reformation* verhin-



dert. Er verbot die lutherischen und zwinglischen Schriften und erreichte, daß die meist der neuen Lehre zugeneigten Humanisten die Stadt verließen. Von Anfang an sorgte er für Ordnung in Klöstern und Pfarrhäusern. Ein gewichtiges und wirksames Mittel, den alten Glauben zu erhalten, waren die befohlenen öffentlichen Glaubensbekenntnisse, die uns aus den Jahren 1527, 1528, 1542, 1561, 1584, 1595, 1617 und 1653 bezeugt sind und zeitweise alle fünf Jahre wiederholt werden sollten, ein Zwangsmittel, das man im Zeitalter der Gewissens- und Glaubensfreiheit als Gesinnungsterror empfindet. Sie wurden zu Stadt und Land feierlich durchgeführt. In jede Landpfarrei wurden zwei Ratsherren abgeordnet, die an einem bestimmten Sonntag nach dem Amt vor die Gemeinde traten, sich als Vertreter der Obrigkeit vorstellten und deren unabänderlichen Willen, beim alten Glauben zu bleiben, kundtaten. Dann verlas der Pfarrer das Glaubensmandat, eine Zusammenfassung der katholischen Glaubenslehren, worauf die Versammelten vom 14. Lebensjahr an dem Glauben der Väter, der Kirche, ihren Geboten und Überlieferungen Treue zu schwören hatten. Wer den Glaubensschwur verweigerte, wurde aus Stadt und Land ausgewiesen.

Der gleichen Besorgnis um das Seelenheil der Untertanen entsprangen auch die *Hexenprozesse* im 17. Jahrhundert, dieser schrecklichste, allgemeine Justizirrtum der Geschichte, begründet in einem krankhaften Wahn der Gesellschaft, in einer Massenhysterie von europäischem Ausmaß. Den vermeintlichen Hexen wurde nämlich nicht nur vorgeworfen, sie hätten Hagel herbeigezaubert, Menschen und Tiere krank gemacht, man beschuldigte sie auch, Gott und allen Heiligen abgeschworen und sich dem bösen Feind hingegeben zu haben. Mit dem Flammentod hoffte man das Verbrechen zu sühnen und die verirrte Seele zu retten. Mancher unschuldige Angeklagte gestand, nur um den Qualen der Folter ein Ende zu setzen. Man staunt aber, wie viele tapfere Frauen – die meisten vom Lande – unter den schlimmsten Torturen standhaft das Geständnis verweigerten und auf ihrer Unschuld beharrten. Doch schon der bloße auch unbestätigte Verdacht verdiente noch Strafe. Sie wurden zwar freigelassen, mußten aber, auch wenn man ihnen nichts nachweisen konnte, Verfahren und Gefängniskost bezahlen, wurden auf ewig von Stadt und Land verbannt, ihre Güter beschlagnahmt; unbewilligte Heimkehr war lebensgefährlich. Eine schreckliche Zeit, vor allem für die Landbevölkerung! Ein unglücklicher Zufall, Argwohn

und Mißgunst abergläubischer Nachbarn konnten das grausame Räderwerk der Folterjustiz in Gang setzen.

Hart bestraft wurden auch Verbrechen wie Unzucht mit Tieren, Abtreibung, Kindstötung, das Aussetzen von Kindern, aber auch Eigentumsdelikte; schon wiederholte Diebstähle konnten an den Galgen führen, und um Geständnisse zu erpressen, griff man auch hier zur Folter. Liederliche Frauenspersonen, oft auch Konkubinen, wurden, nachdem sie stundenlang zum Gespött der Menge am Pranger gestanden und dann ausgepeitscht worden waren, auf Lebenszeit verbannt.

Während der *Gegenreformation* ging manches Sendschreiben aufs Land, um die Untertanen anzuhalten, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, vor allem, an Sonn- und Feiertagen der Messe beizuwohnen, während Amt und Vesper nicht hinter der Kirche zu stehen, sondern in die Bänke zu gehen; Wirtshausbesuch und Weinausschank waren während des Gottesdienstes verboten. Mehrmals wurden die Eltern ermahnt, ihre Sprößlinge in die Kinderlehre zu schicken und dieser selbst beizuwohnen, keine lutherischen Dienstboten anzustellen, ihre Osterpflicht zu halten. 1612 erging der Befehl, Bürger und Untertanen, die aus fremden Diensten heimkehrten, hätten dem Ortspfarrer eine schriftliche Bestätigung vorzuweisen, daß sie alljährlich die Osterbeicht abgelegt hätten. Vier Jahre später verklagte der Auenner Leute, die zu Ostern nicht gebeichtet hatten. Besonders streng achtete man auf die Fast- und Abstinenztage. Fleischgenuß an Freitagen und Fronfasten hatte eine Vorladung vor den Rat und Gefängnis bei Wasser und Brot zur Folge. Ein Bärswil aus der Pfarrei Tafers, der 1704 durch öffentliches Fluchen und Toben in der Stadt Ärgernis erregt hatte, wurde gefangen gesetzt und von Großweibel und Gerichtsschreiber auf seinen Geisteszustand untersucht.

Es blieb nicht bei Verboten und Strafen. 1583 ermahnte der Rat den Probst, die Priester auf dem Lande sollten die Jugend an etlichen Tagen in der Woche beten, «buchstaben» und lesen lehren. Hier ist wohl der Ursprung unserer Volksschulen zu suchen, wenigstens ein erster Anlauf dazu. Häufig veranstaltete der Rat Wallfahrten um gutes Wetter, zum Beispiel nach Gumschen (Belfaux), St. Wolfgang oder Düdingen, und verordnete Andachten zur Abwendung der Pest. Sogar das Donnerstagabendläuten zur Erinnerung an die Angst Christi geht auf einen Ratsbeschluß zurück. Den



Sieg des Kaisers über die Türken feierte man 1683 auf Befehl des Rates zu Stadt und Land mit Prozession und Te Deum.

b. Im Bemühen um eine christliche Lebensführung des Volkes versuchte die Regierung, auch *Sitten und Gebräuche* in ihrem Sinn zu lenken. Regieren hieß hier in erster Linie verbieten. Zauberei und schwarze Kunst wurden nicht geduldet, Schatzsuche mißtrauisch beobachtet, wie 1619 auf Obermaggenberg. Öffentlicher Tanz, auch an Kirchweihen, bedurfte der Bewilligung des Venners. Während Kriegsgefahr und Pestzeiten wurden alle Belustigungen und Tanzveranstaltungen streng verboten, zu gewissen Zeiten auch Reigen und «andere ärgerliche Tänze», hingegen waren in normalen Zeiten «ehrbarliche Tänze» ausdrücklich erlaubt. Im 17. und noch am Anfang des 18. Jahrhunderts wiederholt sich fast alljährlich das Verbot von «Butzenwerk und Märzenfeuer», des Maskenlaufens in der Fasnacht und des Feuers zur Tagundnachtgleiche im Frühjahr, beide tiefeingewurzelte Volksbräuche, deren Ausrottung der Obrigkeit schließlich gelang. Untersagt wurde wegen gewisser gesundheitlicher Gefahren das Riemenziehen und das Ringen, ferner das «Stubetengehen» (Kiltgang?) und das sonntägliche «Saufen» in den Wirtshäusern, sodann Schlemmereien an Totenmählern und Kindstaufen, alle Glückspiele und von 1667 an das Tabakrauchen, das dann 1696 zum Vorteil für den Stadtseckel reglementiert freigegeben wurde. Zur schicklichen Aufführung der Untertanen gehörte nach einem Mandat von 1677, daß die Männer zum Kirchgang und auf Prozessionen, aber auch wenn sie vor Rat erschienen, ihre «Wehr» trugen, und zwar nicht einen geliehenen, sondern den eigenen Degen.

c. Andere Ratserlasse, die in den Landpfarreien von der Kanzel verlesen wurden, betrafen das Wirtshauswesen, die Fremden, die Bettler, die Feuerwehr, die Seuchenpolizei und die Lenkung der Wirtschaft.

Von 1438 an ist auch die Landschaft verpflichtet, das Ungeld, auch Ohmgeld genannt, eine Steuer auf dem Weinumschlag, zu bezahlen. 1560 wurde daran erinnert, daß niemand ohne Bewilligung des Rates wirten dürfe. 1569 wurden die Winkelwirtshäuser abgeschafft und festgesetzt, jede Parrochian der Alten Landschaft habe Anrecht auf ein einziges Wirtshaus, nur in Tafers und Düdin-

gen waren deren zwei gestattet. Häufiges Bewirten oder gar «Einziehen» übelbeleumdeter Kundschaft konnte dem Wirt die Bewilligung kosten. Trunkenbolden und verschwenderischen Hausvätern verbot der Rat, Wirtshäuser zu besuchen und Waffen zu tragen. Wegen «rodierender Jugend» in Plaffeyen und Rechthalten wurde 1707 dem Venner geboten, eine «gute Polizei zu halten».

Gegen Fremde war man mißtrauisch, teils aus konfessionellen Bedenken, teils aus Angst, sie könnten ansteckende Krankheiten einschleppen. 1560 verbot die Fremdenordnung auf dem Lande, einen Fremden ohne Gunst der Gnädigen Herren einsitzen oder einheiraten zu lassen.

Besonders hart ging man mit den Bettlern um, die zeitweise eine wahre Land- und Stadtplage gewesen sein müssen. Dabei unterschied man zwischen landfremden und einheimischen, des Almosens würdigen Bettlern. In den Ratsprotokollen findet sich kein Anhaltspunkt, daß die Behörde selbst wirksame Schritte unternommen hätte, um das Übel an der Wurzel zu fassen. Man begnügte sich damit, das lästige Bettlerpack über die Grenze zu jagen und veranstaltete von Zeit zu Zeit polizeiliche Bettlerjagden, oft gleichzeitig mit Bern, 1651 und 1702 sogar eine allgemeine Bettlerjagd auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, ähnlich wie der Rat gemeindegewise eine Hatz anordnete, wenn irgendwo ein verlaufener Wolf gesichtet worden war. Hingegen ermutigte und begünstigte die Regierung alle Anstrengungen Privater, durch neue Werkstätten die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Besondere Verdienste um die Linderung der Armut erwarb sich die Sankt-Martins-Bruderschaft. Sie hatte sich «die völlige Vertreibung des für Stadt und Land schädlichen Müßiggangs und des öffentlichen Bettels» zum Ziele gesetzt und war 1747 mit einer Gedenkschrift an den Täglichen Rat gelangt; dieser unterstützte sie durch Spenden an Korn und Geld.

Feuerpolizeilich war es verboten, mit offenem Licht statt mit Laternen in Ställe und Scheunen zu gehen. 1687 wurde befohlen, jede Gemeinde müsse über zwei Feuerhaken und Leitern verfügen. Von Vorkehren zum Löschen ist nirgends die Rede. Von einer Feuerspritze auf dem Lande vernehmen wir erstmals 1783. Sie wurde von der Gemeinde Ulmiz im Amt Murten mit Unterstützung der Stadt Freiburg angeschafft.

Abgesehen von der Anstellung von Hebammen und Ärzten in der Stadt und abgesehen vom selbsttragenden, amtlich überwachten

Betrieb des Liebfrauenspitals und des Aussätzigenheims auf Bürgeln erschöpfte sich die obrigkeitliche Gesundheitspflege in seuchenpolizeilichen Maßnahmen. Im 14., 16. und 17. Jahrhundert schlug die Pest in mehreren Wellen ganz Europa. Beim Herannahen und erst recht beim Ausbruch eines neuen Schubes häuften sich die Gebote und Verbote, die in erster Linie auf den Schutz der Stadt abzielten: Strenge Kontrolle der Einreisenden an den Stadttoren, Befehl, Angesteckte abzusondern, Verbot unnötiger Kontakte, Mahnungen an die Ärzte, ihre Pflicht zu tun, an die Geistlichen, die Sterbenden zu betreuen, an die Maronen (Leichenträger), die Toten vorschriftsgemäß zu bestatten. Damals hielt der Tod auch in Freiburg mehrmals reiche Ernte und entvölkerte Dörfer und Weiler der Alten Landschaft.

Eine gefürchtete, weil unheilbare und verstümmelnde und recht häufige Krankheit war auch noch im Spätmittelalter der Aussatz. Schon der bloße Verdacht mußte der Behörde gemeldet werden. Auf Befehl des Rates untersuchten dann zwei Scherer im Beisein von Venner und Weibel den Kranken, der bei Bestätigung der Diagnose aus der Gesellschaft ausgestoßen und lebenslänglich im Siechenhaus auf Bürgeln versorgt wurde.

Auf dem Lande gab es weder Ärzte noch Scherer. Wenn man zu schwer verletzt oder zu schwer krank war, um selbst einen Arzt in der Stadt aufzusuchen, oder nicht reich genug, um ihn ins Dorf kommen zu lassen, war man auf die Hilfe der Hebammen und Kräuterfrauen angewiesen. Um 1700 begann der Rat ausnahmsweise, bei einer Epidemie in einem umschriebenen Gebiet, für einige Zeit einen der Stadtärzte aufs Land zu schicken. Groß war die Kindersterblichkeit.

Tobende Kranke mit akuten Geistesstörungen wurden in die Stadt gebracht und im «Toubhüsli» eingesperrt. Dem «hirnmüetigen» Schmied von Vuissens verordnete der Rat 1633 Beruhigung durch Aderlässe. Unruhige und gemeingefährliche chronisch Geisteskranke wurden in einem Stadtturm, im Spital oder unter Umständen zu Hause verwahrt, das heißt: auf Befehl des Rates angekettet.

Bei außerordentlichen Todesfällen wie Leichenfund, Totschlag oder Selbstmord war es Sache des Venners, mit einem Weibel und einem Scherer den Leichnam zu bergen, ihn «aufzuheben», die Todesursache festzustellen und gemeinsam mit dem Rat zu ent-

scheiden, was mit ihm zu geschehen habe. Selbstmörder wurden nicht in geweihter Erde bestattet, sondern auf dem Schindanger verscharrt.

Bei Tierseuchen, die ebenfalls häufig die Landschaft heimsuchten, wurde in erster Linie der Viehhandel mit den Nachbargebieten unterbunden.

d. *Wirtschaftslenkung*. Ein großer Anteil der Regierungstätigkeit entfällt auf die Ordnung der Wirtschaft, zuerst nur in der Stadt, später auch auf dem Land. Unnötig zu sagen, daß die Patrizier als Obrigkeit von Gottes Gnaden auch die Regalien, die im Mittelalter dem König gehört hatten, zu ihren Privilegien rechneten: das Wild und die Schwarzwälder, die Gewässer, den Bergbau, das Münzrecht, den Salzhandel. Salz durfte nicht im Bernbiet gekauft werden, haren war nur mit Bewilligung des Rates gestattet, jagen, fischen und krebzen waren den Bauern ausdrücklich streng verboten. Nur wenn sich gelegentlich ein Wolf zeigte, das für Mensch und Vieh gefährliche Raubtier, ordnete der Rat für die betroffene Gemeinde eine allgemeine Jagd an. Dagegen war man machtlos gegen die gefräßigen Engerlinge und wußte kein anderes Mittel als die Fürbitte der Heiligen, unter anderen des heiligen Magnus, dem man 1670 in Obermettlen eine Kapelle erbaute; der Rat unterstützte das Unternehmen durch die Spende von 4000 Ziegeln und einem Fenster.

Von andern Maßnahmen hat man den Eindruck, sie seien nur nötig gewesen, weil die Pfarreien und Allmendgenossenschaften zeitweise nicht Manns genug waren, um in ihren angestammten Zuständigkeitsbereichen selber Ordnung zu schaffen. Mutet es nicht seltsam an, daß die Bauern von der hohen Regierung gemahnt werden mußten, die Zäune zu unterhalten und das Vieh nicht in die Saaten laufen zu lassen, daß sie das Korn nicht ernten («sommern») dürften, bevor die Geschworenen es als reif erkannt hätten, daß man ihnen vorschreiben mußte, wie sie ihr «Kleingut», Kälber, Schweine, Ziegen und Hühner halten sollten, ohne daß sie Schaden anrichteten?

In Notzeiten, bei Kriegsgefahr und nach Mißernten, verbot der Rat unter Strafe die Ausfuhr von Korn, zeitweise auch von Heu und Emd, oftmals von Gerbrinden und Holzkohlen, die eigene Bevölkerung, die Industrie in der Stadt hatten den Vorrang. Um 1576 und 1663, als viele verschuldete Bauern Grundstücke verkauften, mußte

er an uraltes Recht erinnern und gegen die Zerstückelung der Lehengüter einschreiten. 1673 wurde befohlen, die Untertanen sollten nicht fremde Schnitter anstellen, sondern ihr Korn selber schneiden, dies mit der Begründung: damit das Geld im Lande bleibe.

Unter dem steigenden Bevölkerungsdruck wurden im 17. Jahrhundert die Allmenden, Wälder und Ryßgründe (Flußauen) immer mehr übernutzt. Mancherorts versuchte man, den Allgemeinbesitz einzuschlagen und als Bauplätze oder Pflanzgärten unter die Privaten aufzuteilen. Schon 1556 war den Kilchörinen geschrieben worden, bei 50 Pfund Buße dürfe niemand auf einer Allmend ein Haus bauen, 1621 verklagten die Venner die Dorfgemeinde Tützenberg, sie habe einen Teil der Allmend verkauft oder vertauscht. 1644 erging an die Gemeinden erneut das Verbot, «Allmend auszuteilen». 1662 wurde gemeldet, die von Obermettlen hätten eigenmächtig gemeinsamen Wald aufgeteilt. Um 1700 stritten sich die Dorfgemeinschaften von Jetschwil, Menziswil, Angstorf, Tafers und St. Wolfgang vor dem Rat wegen der Nutzung von Lamprat und Horia, bald darauf auch Rohr und Tafers wegen einer Allmend. Auch Plaffeyen und Plasselb waren mehrmals uneins, hier ging es meistens um den Wald. 1704 baten die Dorfgenossen von Fendringen, ihre Allmend auf dreißig Jahre aufteilen und einzeln nutzen zu dürfen. – Jede Verkleinerung der Allmend schränkte die Rechte der Allmendgenossen ein und schmälerte das Weideland der alteingesessenen Bauern. Andererseits muß die Not des landlosen Bevölkerungsteils, der Hintersässen, die sich auch vermehrten, groß und drückend gewesen sein. Ohne das Eingreifen der Obrigkeit wären unsere Wälder vermutlich verschwunden wie die Allmenden. Indem es dem hemmungslosen Raubbau kurzsichtiger Leute an Boden und Wald einen Riegel schob, hat sich das Patriziat bleibende Verdienste um unsere Volkswirtschaft erworben.

Im Mittelalter herrschte bei uns der Laubwald vor, das Reich der Tannen waren die Voralpen. Große Eichenwälder deckten unsere Hügel, allen Marchen entlang standen Eichen-Hasel-Hecken. Ihre Früchte, das Acherum, war sehr geschätzt als Futter der Schweineherden. Nach 1500 kamen schlimme Zeiten für den Wald. Damals schwendete man im bisher kaum genutzten Urwald des Schwarzsee-, Plasselb- und Muscherenschlundes, um Vorsässen und Rinderweiden zu gewinnen, immer größere Waldflächen. Drunten im



Hügelland war der Wald durch ausgedehnte Rodungen für die Erweiterung bestehender und den Ausbau neuer Bauernhöfe bereits stark zurückgedrängt worden. Der allgemein gesteigerte Bedarf an Bau- und Brennholz führte zur Übernutzung und bald zum Mangel; gleichzeitig störte die allgemeine Feldfahrt, der gemeinsame Weidgang von Groß- und Kleinvieh in Allmenden und Wäldern nach der Kornernte den Aufwuchs des Jungholzes. Diese Notlage zwang Regierung und Bauern, die schneller wachsenden Tannen auch im Mittel- und Unterland zu begünstigen und ihre Anpflanzung zu fördern. Gleichzeitig unternahm die Regierung im 16. und 17. Jahrhundert große Anstrengungen, um der Zerstörung der Wälder Einhalt zu gebieten.

Die Waldordnung von 1561 befahl, die obrigkeitlichen Waldungen einzuzäunen, damit dort kein Vieh mehr weide. Im folgenden Jahr wurde den Geschworenen geboten, in ihren Waldungen das Gleiche zu tun. Schwenden und roden waren nur noch mit ausdrücklicher Bewilligung des Rates gestattet. 1641 spricht man von Bannwäldern. Diese waren für eine bestimmte Zeit von jeder Nutzung ausgeschlossen, in andern durfte mit Bewilligung Holz geschlagen werden, doch waren sie zum Schutz des Jungholzes auf zehn Jahre für den Weidgang gesperrt. Die Wälder sollten vom Gestrüpp gesäubert werden, damit die Eichen gedeihen konnten. Für jede gefällte Eiche mußte eine junge gepflanzt werden. Sogar das Hauen von Erlen längs der Sense und Ärgera war nur noch für den Bau von Schwellen (Flußverbauungen) zulässig.

Im 18. Jahrhundert gaben sich zahlreiche Pfarreien und Allmendgenossenschaften von der Regierung genehmigte Reglemente, in denen sie die Rechte und Pflichten der Einzelnen an Allmenden, Weiden und Wäldern in Übereinstimmung mit den Ratsvorschriften festsetzten.

e. Aus dem Alltag des Rates. Der Rat tat seinen Willen zur Hauptsache durch Sendschreiben, Verordnungen und Mandate kund, die am Sonntag von der Kanzel herab verkündet wurden. Andererseits herrschte ein lebhafter persönlicher Verkehr. Ratsherren und Venner reisten oft zu Befragungen oder zu einem Lokalaugenschein aufs Land, Private und Amtsleute wurden zu Auskunft oder Rechtfertigung vorgeladen, oder Private, Geschworene oder von Körperschaften Ausgeschossene (französisch Com-

mis) erschienen von sich aus mit ihren Anliegen vor dem Rat. Dieser hatte sich neben hochpolitischen, eidgenössischen und europäischen Angelegenheiten mit alltäglichen Geschäften und viel Kleinkram zu beschäftigen. Um sich ein richtiges Bild zu machen, muß man sich vorstellen, daß sich heute Staatsrat und Kantonsgericht damit befassen müßten.

Einen breiten Raum beanspruchte das *Vormundchaftswesen*. Denn die hohe Regierung selbst setzte auf Vorschlag von Venner und Waisenvogt des Panners die Vormünder für Witwen, Waisen, Angehörige von Landesabwesenden ein und bevogtete Trinker und Schuldenmacher, an ihr war es, Vormundschaften wieder aufzuheben. Groß scheinen die Befugnisse des Vogtes nicht gewesen zu sein; denn zahlreich sind die Anfragen, wie die Güter zu verwalten seien. Gründliche Abklärung ging jeweils dem Entscheid voraus, wenn es sich um Frauengut handelte und dieses zur Abzahlung von Schulden des Ehemannes verwendet werden sollte.

Mit allem wandte sich das Volk, das mancherorts recht streitsüchtig gewesen sein muß, an den Rat: mit Schelt- und Schlaghändeln, Verleumdungen und Ehrverletzungen, Haftpflicht- und Schadenersatzforderungen, mit Streitigkeiten wegen Zäunen und Marken, Weg- und Wasserrechten, wegen Erbteilungen, bestrittener Forderungen, mit Mängelrügen wegen Tieren und Waren, mit Klagen über säumige Zahler vor allem Künstler, Handwerker und Ärzte. Nur widerwillig und nach umständlichen Prüfungen bewilligte die Regierung Gesuche um Einschlüge in Allmenden und gemeinen Wäldern. Sie entschied sogar, wer ins Liebfrauenspital oder ins Siechenhaus Bürglen aufzunehmen sei, wer Geldstag (Konkurs) machen, wer Forderungen durch Pfändung oder Gant (Zwangsversteigerung) oder Leibhaft (Gefangenschaft) eintreiben durfte, ob und wieviel einem Armen, Verletzten oder Chronischkranken an Korn und Geld zu spenden sei, womit gelegentlich die Mahnung verknüpft war, die Gemeinde solle selber auch ihr Möglichstes tun. Sie verlieh Pilgern und Auswanderern die Pässe, beschloß Schenkungen von Wappenscheiben und Ziegeln, von Tannen und Eichen zu Bauholz und Brunnenrögen, von Tuch als Preis für Schützenfeste, von schwarzweißen Röcken als Anerkennung für Amtsleute, und mußte sich dann mit Obst- und Holzdieben abgeben. Nicht immer beschäftigte sich der Rat der 24 gesamthaft mit einer Angelegenheit. Häufig wurde ein Ausschuß von zwei bis



drei oder mehr Ratsherren mit Voruntersuchung und Antrag, mit Prüfung und endgültiger Entscheidung des Falles oder mit Versöhnung und gütlicher Vereinbarung der Parteien beauftragt. Gelingt dies nicht, so war der Rechtsweg zu beschreiten.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden zur Entlastung der Räte zunehmend *Kammern* gebildet, denen nur Mitglieder der regimentsfähigen Geschlechter angehörten. Sie hatten über die Ausführung von Ratsbeschlüssen zu wachen, Projekte zu prüfen, neue Ratsentscheide zu planen und vorzuschlagen. Aus den Ratsprotokollen vernehmen wir von den Tätigkeiten der Standesökonomie-, Almosen-, Vorsehung-, Holz-, Jagd-, Straßen-, Zoll-, Schul-, Rekruten-, Reformations-, Waisen-, Zuchthaus-, Geldstags- und Unzuchtkammer.

Das Versicherungswesen war noch unbekannt, auch eine Brandversicherung gab es nicht. Immerhin sprach der Rat schon seit dem Mittelalter regelmäßig jedem Brandgeschädigten die ordentliche «Brandsteuer» zu. Sie bestand um 1700 aus drei Köpfen Korn und vier Kronen in Geld und konnte je nach den Umständen durch eine Holzspende und den «Brunstschein» ergänzt werden, die Bewilligung, in den Nachbarparreien Almosen zu sammeln. Auch Krankenkassen fehlten. Statt dessen leistete der Rat in Härtefällen zufolge schwerer, langwieriger Leiden und Verletzungen auf Bittgesuche hin Beiträge in Korn und Geld, auch Zuschüsse an die Arztkosten, oder er ordnete Spitalbehandlung an, wie 1689 für einen armen Mann, in Menzswil, der von einem Kirschbaum gefallen und schwer geschädigt war.

Mit mehr oder weniger großen Geldspenden förderte der Rat auch junge Leute, die einen Beruf erlernen wollten, so zum Beispiel Näherinnen und Hebammen, auch Pilger und Handwerksgesellen, die auf die Walz gingen, vor allem aber junge vielversprechende Bürger, die gezwungen waren, sich in der Fremde ausbilden zu lassen, wie gewisse Theologiestudenten in Mailand, zukünftige Ärzte an den Universitäten von Freiburg im Breisgau, Straßburg oder Paris und angehende Tierärzte an den berühmten Veterinärschulen von Lyon und Paris. Solche Großzügigkeit kam fast ausschließlich Bürgersöhnen in der Stadt zugute. Nur ausnahmsweise ergriff ein junger Mann vom Land das Studium, und von ihm erwartete jedermann, daß er in den geistlichen Stand eintrete. Bei der damaligen Weltordnung war den Landleuten der Zugang zu den

akademischen Berufen verschlossen. Eine Ausnahme bildete Joseph Chatton von Tafers, der 1773 an der königlichen Veterinär-  
schule zu Paris in einem Wettbewerb einen Preis errang und vom  
Rat 200 Kronen zu seinem vierten Studienjahr zugesprochen er-  
hielt.

Dann hatte der Rat zu schlichten bei Ehezerwürfnissen, zu ent-  
scheiden bei Vaterschaftsklagen, oder uneheliche Geburten und  
Findelkinder forderten gleichzeitig seine Strenge und Fürsorge her-  
aus; oft waren es von Bettlern ausgesetzte Kinder, für deren Pflege  
und Weiterkommen die Stadt sorgte, wenn die Eltern nicht ausfin-  
dig zu machen waren. Gelegentlich klagten Geschworene über alte  
kranke Geistliche oder solche, mit deren Amtsführung sie aus  
andern Gründen unzufrieden waren; so die Taferser, die 1614 und  
1615 einen Span mit ihrem Kilchherrn auszutragen hatten, sich  
1651 über einen «unruhigen» Kaplan und 1659 über einen «uner-  
träglichen» Pfarrer beschwerten. 1674 waren sie selbst untereinan-  
der uneins wegen des Opfers in der Kapelle zu St. Antoni.

Die Regierung stand den Untertanen auch als Rechtsberaterin zur  
Verfügung und verwendete sich für sie besonders bei Streitigkeiten  
mit bernischen Privaten und Amtsleuten. 1594 bat Jakob Brühlhart  
von Überstorf sie um Rat, wie er sich gegen einen Berner verhalten  
solle, der ihn einen faulen Freiburger gescholten hatte. 1707 erkun-  
digte sich Dietrich Äbischer von Niedermuhren, wie er gegen einen  
Junker Tscharner vorzugehen habe, der sich weigere, vor einem  
freiburgischen Gericht zu erscheinen. Sogar für damalige Verhält-  
nisse nicht alltäglich dürfte der Fall des Junkers Joseph von Perro-  
man gewesen sein, der 1703 die Regierung anfragte, ob er den Urin  
seines Bruders Anton einem Arzt bei Einsiedeln schicken dürfe.  
Salomonisch überließ der Rat den Entscheid dem Vormund des  
Kranken.

f. *Das Militärwesen.* Im 14. Jahrhundert hatten auf dem Lande nur  
die Ausburger der Stadt Waffenhilfe zu leisten. Mit der Einführung  
der Landeshoheit wurde die Wehrpflicht im 15. Jahrhundert allge-  
mein. Schon zwei Jahrzehnte vor dem Eintritt in den Bund nahmen  
Freiburger als Verbündete Berns an eidgenössischen Kriegszügen  
teil. Die Reisigen vom Land spielten eine bedeutende Rolle im  
Burgunder- und im Schwabenkrieg und in den italienischen Feld-  
zügen. An diese Landeskraft erinnert der Kriegsknecht im Wappen

der Gemeinde Tifers und des Sensebezirks. Nach den Auszügen, zu denen die Stadt selbst ihre Landleute aufgeboten hatte, lockte der Kriegsdienst im Solde fremder Fürsten viele junge Schweizer von Pflug und Werkbank weg, bis anstelle der wilden Werbungen die durch Militärkapitulationen mit den Ständen vertraglich geregelten Dienste traten, verbunden mit den Pensionen für die Patrizier. Dem König von Frankreich dienten die Freiburger in den Regimentern Bocard, Castella und Diesbach.

Von den Regierenden der eidgenössischen Orte wurde der Soldatendienst in Frankreich, in den Niederlanden, in Sardinien, Piemont, in Genua, Neapel, Venedig, Spanien und Österreich als Ventil für den wachsenden Bevölkerungsdruck geschätzt und gefördert, und war erst noch ein einträgliches Geschäft für sie. Den Patriziern boten die Offiziersstellen einen Weg, Kriegserfahrung und Reichtum zu erwerben, zu hohen militärischen Rängen und Ehren aufzusteigen, während der Dienst für die einfachen Soldaten zumeist ein Leben voller Entbehrungen, Mühsale und Gefahren, vielfach ein Leben in Armut und Elend bedeutete. Trotzdem meldete sich mancher frische Bursche in einer Notlage, bei Arbeitsmangel, Familienzwistigkeit, unglücklicher Liebschaft oder unehelicher Vater-schaft, freiwillig bei den Agenten, die aufgrund der Verträge befugt waren, im Namen der Inhaber von Soldkompanien Rekruten anzuwerben. Nicht immer bedienten sich die Werber sauberer Mittel; mancher Junge wurde im Rausche überlistet. Mißliebige Gesellen wurden wegen geringer Vergehen in fremde Dienste gepreßt.

Die vertragliche Dienstzeit dauerte im Durchschnitt mindestens vier Jahre. Mancher hielt nicht durch und riß aus. Doch Deserteure wurden auch zu Hause verfolgt und streng bestraft, unter Umständen nach Genua oder Marseille auf die Galeeren verschickt. Viele dieser Söldner verbluteten auf den europäischen Schlachtfeldern, viele kamen durch Wundfieber und ansteckende Krankheiten in Spitälern um, viele andere kehrten invalid, krank, verkrüppelt oder als Trinker heim und fielen ihren Familien zur Last – wenn sie noch heimkehrten. Das war die Kehrseite dieser vielgerühmten, glorreichen Militärgeschichte.

Aber auch nach Marignano (1515) konnte man die Heimtruppe nicht vernachlässigen. Die Wehrfähigen einer Pfarrei bildeten eine Einheit, ursprünglich Reisegesellschaft – Reisen hieß, in den Krieg ziehen – dann Kompanie genannt. Jede besaß ein eigenes Feldzei-

chen, nach Kriegsrödeln von 1468 und 1494 oft mit dem Bilde ihres Kirchenpatrons. In Tafers war es der heilige Martin, in Rechthalten der heilige German, in Wünnewil die heilige Margaretha, in Bösingen der heilige Jakobus mit der Egge, in Gurmels Unsere Liebe Frau vom Dürrenberg. Überstorf zeigte den roten Löwen der Englisberger, Heitenried eine weiße Lilie. Düdingen stellte zwei Reisegesellschaften, die eine «Zum Joch», die andere «Zu Sankt Lorenz» genannt (St. Laurentius-Kapelle in Schiffenen!), Gurmels gar drei; die von Liebistorf sammelten sich unter dem Fähnchen des heiligen Theodul, die von Cordast unter dem Zeichen des Pfluges.

Jede Kompanie wurde von einem Stadtbürger, einem Patrizier befehligt, sein Lieutenant war ein tüchtiger Mann aus dem Pfarrevolk. Die Ausrüstung, Harnisch, Schwert, Spieß oder Hellebarde oder Armbrust, hatte ursprünglich jeder auf eigene Kosten zu beschaffen; für Mittellose hatte die Pfarrei aufzukommen. Regelmäßig fanden in jedem Pannerbezirk Musterungen statt. Zuvor wurden die Männer an Sonn- und Feiertagen von Wachtmeistern, die in fremden Diensten Kriegserfahrung erworben hatten, in ihrem Kirchdorf gedrillt und ausgebildet. Die Geschworenen kontrollierten die Bestände und meldeten Fehlende dem Venner zur Bestrafung. 1665 rühmte Major Schrötter dem Rate, wie die sechs deutschen Parrochianen des Aupanners, deren Musterung er abgenommen hatte, gut «abgerichtet» seien und im Ernstfall wohl zu gebrauchen wären. Schon im 16. Jahrhundert förderte man das freiwillige Schießwesen. 1700 erhöhte der Rat den Schützen von Tafers die Preise von drei auf vier Stäbe Tuchs. Zur Wehrbereitschaft gehörten auch Unterhalt und Bewachung der Signalfeuer auf den Hochwachten.

Unter dem Einfluß der kriegerischen Ereignisse in Europa und den Impulsen heimgekehrter, kriegserprobter Offiziere nahm das Militärwesen im 18. Jahrhundert auch in Freiburg einen mächtigen Aufschwung. Der Kriegsknecht wurde Soldat. Die Mannschaft wurde nach dem kantonalen Exerzierreglement gedrillt, mit Gewehr und Bajonett ausgerüstet, mit Uniformen ausgestattet – bisher trug jeder auch im Felde seine Zivilkleidung. Auf die Uniform waren unsere jungen Bauern so stolz, daß sie diese auch als Hochzeitsstaat trugen. Am Ende des Ancien Régime stellte die Alte Landschaft die drei Regimenter Landesobrist, Giffers und Kurlin (Cournillens). Zerstreute Reste des ersteren, das im Senseunterland

beheimatet war, schlugen sich 1798 enttäuscht über die Kapitulation Freiburgs auf die Seite Berns und halfen mit, die Franzosen bei Neueneegg über die Sense zurückzuwerfen.

Neben dem Blut, das die Landschaft im Dienste der Stadt, im Burgunder- und Schwabenkrieg, in den italienischen Feldzügen und in fremden Solddiensten vergoß, muß schließlich auch das Gut erwähnt werden, das sie zum Gedeihen und Wachsen des Gemeinwesens opferte: 1379 die Zwangsanleihe zum Kauf des Inselgaues, von Nidau und Büren, 1445 die Steuer für die Kriegsrüstung gegen Savoyen und 1555 die Steuer zum Erwerb des welschen Teils der Grafschaft Greyerz.

Alles in allem ist zu sagen, daß die Landschaft für die Stadt von nicht geringer Bedeutung war. Immer ist es das Land, das die Stadt ernährt. Durch die Landeshoheit bekam die Stadt ihr Hinterland und Marktgebiet auch politisch fest in die Hand und sicherte sich so ihre Versorgungsgrundlage, sie lebte und gedieh auch dank der Wehr- und Steuerkraft der Landschaft. Und es ist nicht auszurechnen, wieviel die Landleute für die Stadt durch unbezahlte Fronarbeiten und Fronfuhren geleistet haben.

## VI. Schluß

Blicken wir aus unserem Jahrhundert des Rechts-, Sozial- und Wohlfahrtsstaates zurück auf die Zeit der Alten Landschaft, so bietet sich uns ein verwirrendes, vielfach widersprüchliches Bild. Im Ancien Régime standen sich standesbewußte Herrenmenschen, denen der Weg zu Bildung, Macht und Reichtum weit offen stand, und benachteiligte Untertanen gegenüber, Menschen, die nicht zuviel wissen durften, sondern ohne zu fragen gehorchen, dienen und arbeiten sollten. Die Herrschaft der Patrizier war eine Mischung von Extremen, von landesväterlicher Fürsorge und despotischer Willkür gegen unmündige Bauern und Städter ohne politische Rechte. Einerseits befand sich die Alte Landschaft im Vergleich zu den Vogteien in einer bevorzugten Stellung, andererseits spielte sie gegenüber der Stadt die Rolle der stiefmütterlich behandelten, älteren Schwester, die geringschätzig gehalten wird und doch die einzige Vertraute ist, auf die man sich verlassen kann.



Doch eine Darstellung, die sich einzig auf amtliche Dokumente stützt, ergibt notwendigerweise ein einseitiges politisches Bild. Die Wirklichkeit war mannigfaltiger, reicher, menschlicher. Man kommt ihr näher, wenn man sich die unzähligen menschlichen Beziehungen hinzudenkt, welche die Landleute mit den Städtern aller Klassen verbanden und die vielfach dauerhafter waren als die politischen Systeme, die sich alle mit der Zeit abnützen und selbst zugrunde richten. Reicher und dauerhafter waren im besonderen die Bindungen zwischen den Patrizierfamilien und ihren Lehensleuten. Meine Generation hat noch die letzten Ausläufer des Verhältnisses zwischen noblen Grundeigentümern und ihren Pächtern miterlebt, wie es nach mündlicher Überlieferung in der Alten Landschaft gang und gäbe war.

Im Sommer verbrachte die Patrizierfamilie mehrere Wochen oder Monate auf dem Landsitz bei ihrer Domäne, im gemauerten, je nach den Umständen städtisch-wohnlich oder auch recht einfach ausgestatteten Haus, das wir «Schloß» oder «Schlößchen» nennen, erholte sich vom Stadtleben, machte Ausflüge, verfolgte den Gang der Erntearbeiten und freute sich an den Früchten von Boden und Bäumen. Mißernten trafen den Eigentümer wie den Pächter. Im Herren- und im Bauernhaus nahm man gegenseitig Anteil an den Familienereignissen, an Hochzeiten, Geburten, Taufen, an Unglücks- und Todesfällen. Bei Schwierigkeiten aller Art war der «Herr» der nächste Berater, der erste Helfer, oft auch Geldgeber – natürlich gegen Zins; ihn durfte man auch aufsuchen, wenn kein Zins fällig war. In der Kirche hatte die Schloßfamilie ihren Ehrenplatz; oft war sie mit dem Pfarrer befreundet. Der Schloßherr war auch von den Pfarreigeschworenen als Ratgeber geschätzt, ihnen stand er bei mit Rat und Tat, sei es beim Neu- oder Umbau des Gotteshauses, sei es bei der Ausstattung von Kirche und Kapellen, nicht nur mit Worten, häufig mit großzügigen Spenden; manches Kunstwerk in unsern Kirchen und Kapellen fand seinen Platz durch solche Vermittlung. Ein vornehmer Pfarrgenosse war doppelt wertvoll, wenn er in der Stadt auf hohem Posten stand und persönlich die Anliegen und Rechtsfragen «seiner» Pfarrei am richtigen Ort vortragen konnte.

Mit ihrem höfisch-städtischen Lebensstil führten die Schloßbewohner der Landbevölkerung nicht nur die Standesunterschiede eindrucklich vor Augen, sie gaben ihr auch im Alltagsleben den

Anschauungsunterricht einer gehobenen Lebensart, von dem sie manches, und sicher nicht nur Gutes, gelernt und abgeguckt haben mag, vor allem von ihren Kleidermoden und ihrer Wohnkultur. Unsere Trachten und unsere bemalten Schränke und Truhen sind wohl die letzten Zeugen dieses Lernprozesses. Man kann sich vorstellen, daß der zeitweilige Umgang mit einem leutseligen Schloßherrn von nobler Gesinnung, hoher Bildung, großem Wissen und langer Lebenserfahrung veredelnd und befruchtend auf die ländliche Umgebung einwirken konnte. Das Gegenteil wird auch vorgekommen sein. Leichtfertiger Lebenswandel, Geldgier, ungerechte Forderungen, Härte und Strenge konnten die Kluft zwischen Stadt und Land vertiefen, die Achtung der Untertanen vor dem herrschenden Stand untergraben. Im allgemeinen jedoch war die vielgeschmähte Untertänigkeit der Sensler Bauern kein bloßes Sichducken vor Reichtum, Sozialprestige und politischer Macht; sie entsprang vielmehr einem christlichen Einfügen und Unterordnen in eine vermeintlich gottgewollte Weltordnung, dazu aber auch einer tieferen Bindung, die auf wahrer Autorität, echter Gesinnung und gegenseitiger Wertschätzung beruhte.

War dies also die gute alte Zeit unserer Vorfahren? Sie war es sowenig wie jede andere. Auch sie hatte ihre Licht- und Schattenseiten, ihre Gipfel und Abgründe. Dennoch! Trotz der Kluft zwischen den Ständen mit Herablassung auf der einen, demütiger Unterwürfigkeit auf der andern Seite war es doch vielfach ein zurückhaltend-herzliches Zusammenleben. Man verwundert sich darum nicht, daß im ältesten Untertanenland viele Sensler bis weit ins 19. Jahrhundert hinein der Alten Landschaft und ihren patriarchalischen Verhältnissen nachgetrauert, und daß sie, nachdem sie auf dem Papier die Volksrechte erlangt hatten, noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Nachkommen von Patriziern mit Herrengütern im Bezirk als ihre Vertreter in den Großen Rat und in die Regierung, in den National- und Ständerat, abgeordnet haben. Und sind nicht die Menschen der ehemaligen Alten Landschaft, vor allem die deutschsprachigen, bis heute die anhänglichsten und treuesten Freunde der Stadt, obwohl sie sich immer mehr ausschließlich französisch geben will? Schade, daß die Stadt diese uralte Verbundenheit, ihren Tiefgang und ihren Wert nicht besser zu schätzen weiß.

## Quellen und Schrifttum

### Abkürzungen:

- AHS = Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg.  
BHKSb = Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften.  
FF = Festschrift Fribourg-Freiburg 1157 – 1481. Freiburg 1957.  
FGb = Freiburger Geschichtsblätter des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg  
FST = Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Akten des Kolloquiums an der Universität zur 500-Jahr-Feier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft. Freiburg 1981.  
SAF = Staatsarchiv Freiburg.  
SchZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte.  
Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

- Fuhrrodel von 1722, 1753, 1790, Verwaltungshilfsbücher Nr. 71, 72, 73. SAF.  
Militärsachen = Affaires militaires. I. (1437–1468); II. (1474–1478); III. (1475–1479); IV. (1478–1500). SAF.  
Ratsmanuale des Standes Freiburg. Nr. 5 bis 350, 1471–1798. SAF.  
SMR = Seckelmeisterrechnungen = Comptes du Trésorier Nr. 1 bis 537C, 1402–1798. SAF

AMMANN H., Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter. FF.

ANDEREGG J. P., Enge Wohnung für arme Schlucker. Pro Freiburg Nr. VIII. Sommer 1983.

BECK M., Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches SchZG Bd. 13. Heft 4 1963.

BENZ J., Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ü. von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts. FGb Bd. 4. 1897.

BENZERATH M., Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. FGb Bd. 20. 1913.

BERCHTOLD J., Histoire du Canton de Fribourg. Freiburg 1841.

BERTSCHY A., Düdingen. Skizze einer Gemeinde. 1982.

BIELMANN J., Sensebezirkler in der Schlacht von Murten (1476). BHKSb 2. Jhg. 1928.

BISE G., Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles. Annales Fribourgeoises Tome LV. 1979/80.

BOSCHUNG P., Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern und Freiburg. FGb Bd. 47. 1955/56.

– – Freiburg und die Alte Landschaft. Freiburger Nachrichten, Festnummer 15. Juni 1957.

- BOSCHUNG P., Eine Ratsverordnung aus dem Jahre 1506 über den Unterhalt der Landstraßen. BHKSb XXX. Jahrgang. 1959.
- – Die Geschichte der Gemeinde Wünnewil-Flamatt. BHKSb Bd. 48. 1978.
- – Freiburg, der erste zweisprachige Kanton. Manuskript. 1981.
- – Di Dame va Schmitte, Hörfolge in Sensler Mundart 1961. Verse und Prosa. Freiburg 1975.
- BÜCHI A., Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. FGb Bd. 3. 1896.
- – Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft. Collectanea friburgensia Fasc. VII. Freiburg 1897.
- BUOMBERGER F., Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg i. Ü. um die Mitte des 15. Jahrhunderts. FGb 6./7. Jahrgang. 1900.
- CASTELLA G., Histoire du Canton de Fribourg, Freiburg 1922.
- – La politique extérieure de Fribourg depuis les origines jusqu'à son entrée dans la Confédération 1157–1481. FF.
- CASTELLA J., L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions du Canton de Fribourg. Freiburg 1953.
- DAGUET A., Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg jusqu'à 1481. ASH Bd. V.
- DE DIESBACH M., Regeste fribourgeois. ASH Bd. X. 1915.
- DUBAS J., La léproserie et les chapelles de Bourguillon. Freiburg 1982.
- DUCREST F., Les processions au temps passé dans le Canton de Fribourg. ASH Bd. VIII.
- DUPRAZ L., Les institutions politiques jusqu'à la Constitution du 24 juin 1404. FF.
- FÖRSTER H., Bemerkungen zur Militärgeschichte Freiburgs. Katalog der Ausstellung «Waffen, als Freiburg in den Bund der Eidgenossen trat» im Historischen Museum Murten. 1981.
- FREY B., Ausburger und Udel namentlich im Gebiet des alten Bern. Bern 1950.
- GLATTHARD P., Ortsnamen zwischen Aare und Saane. Bern 1977.
- GRAUS F., Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter. FST.
- GUTZWILLER H., Die Zünfte in Freiburg i. Ü. 1460–1650. FGb Bd. 41/42. 1949.
- HENZEN W., Die deutsche Freiburger Mundart im Sense- und südöstlichen Seebezirk. Frauenfeld 1927.
- HOLDER Chr., Les professions de foi à Fribourg au XVI<sup>e</sup> siècle. ASH Bd. VI.

- JUNGO J., Die Mühlen des Sensebezirkes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft. BHKSb Bd. 40. 1970.
- KIRSCH J.P., Die ältesten Pfarrkirchen des Kantons Freiburg. FGb Bd. XXIV. 1917.
- KOLLY A., JUNGO H. und JENNY B., St. Ursen. Freiburg 1982.
- KOLLY G., Geschichte der Gemeinde und Pfarrei Giffers. BHKSb Bd. V. 1931 und Bd. VI. 1932.
- – Die Muhlers-Hex. BHKSb Bd. X. 1936.
- KORNER M., Les répercussions de l'expansion territoriale sur les finances publiques fribourgeoises au XVI<sup>e</sup> siècle. FST.
- KÜENLIN F., Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg. Freiburg 1832.
- MORARD N., Freiburger Münzen. Freiburg 1969.
- – Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350. FST.
- MÜLLER-BÜCHI E., Die Handfeste von Freiburg i. Ü. FF.
- NIQUILLE J., Les premières institutions sociales. FF.
- – Une œuvre fribourgeoise du XVIII<sup>e</sup> siècle: La Confrérie de Saint-Martin. Revue d'Histoire ecclésiastique suisse, Tome 53I. 1959.
- OCHSENBEIN G.F., Der Inquisitionsprozeß wider die Waldenser zu Freiburg i. Ü. im Jahre 1430. Aus dem schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Bern 1881.
- PERLER O., Die Ritter von Dietisberg und ihre Burg. BHKSb Bd. XII. 1938.
- – Zirkels. BHKSb Bd. XII. 1939.
- PETITMERMET R., Schweizer Uniformen 1700–1850. Bern 1976.
- PFAFF C., Die Schweiz im späten Mittelalter. Katalog der Ausstellung «Waffen, als Freiburg in den Bund der Eidgenossen trat» im Historischen Museum Murten 1981.
- PFISTER W., Die bernischen Soldregimenter im 18. Jahrhundert. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde. 45. Jhg. 1983. Heft 1.
- PORTMANN U., Die Datenbank «Freiburger Bürgerbuch 1341–1416» als Forschungsinstrument: Herkunft der Bewohner Freiburgs im XIV. Jahrhundert. FST.
- Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Bd. I–VIII. 1839–1877.
- RÜCK P., Die Durchführung des «Großen Gebets» in den Jahren 1587–1588. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Bd. 60. 1966.



- RÜCK P., Heimliche Kammer, Heimlicher Rat, Kriegsrat und Geheimer Rat in Freiburg i. Ü. von 1798. FGB Bd. 58. 1972/73.
- RUFFIEUX R., Du noir et blanc au rouge et blanc. Freiburg 1975.
- – Geschichte des Kantons Freiburg. Zwei Sammelbände, deutsche Ausgabe. Freiburg 1981.
- SALADIN G., Zur Siedlungsgeschichte des freiburgischen Sensebezirkes. FGB Bd. 27. 1923.
- SCHALLER M., Alterswil. Freiburg 1982.
- SCHERWEY J., Die Schule im alten deutschen Bezirk von den Anfängen bis zum Jahr 1848. BHKSb Bd. 16. 1942.
- SCHÖPFER H., Ausstrahlung der Stadtkultur auf die Freiburger Landschaft. FST.
- SCHWAB H., Alemannen und Burgunder und deutsch-französische Sprachgrenze. SchZG Bd. 21, Heft 3. 1971.
- SEEWER E., Die Bedeutung des Weins im spätmittelalterlichen Freiburg im Üchtland. Lizentiatsarbeit. Freiburg 1982.
- SONDEREGGER St., Der sprachgeschichtliche Aspekt. Volks- und Sprachgrenzen in der Schweiz im Frühmittelalter. SchZG Bd. 13, Heft 4. 1963.
- TREMP E., Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft. FST.
- WALDER E., Reformation und moderner Staat. 450 Jahre Berner Reformation. Archiv des Historischen Vereins Bern. Bd. 64/65. 1980/81.
- DE VEVEY B. et BONFILS Y., Le Premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416). ASH Bd. 16. 1941.
- WEITZEL A., Carte des Anciennes Terres et Baillages du Canton de Fribourg en 1798. SAF. Notice explicative. Sonderdruck. Freiburg 1914.
- ZIMMERLI J., Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz. II. Teil. Die Sprachgrenze im Mittelland, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen. Basel und Genf 1895.
- ZOLLET J., Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i. Ü. Dissertation. Freiburg 1926.
- DE ZURICH P., Les Fiefs Tierstein et le Terrier de 1442. ASH Bd. XII. Freiburg 1918. Auch in der Festschrift herausgegeben von den Freiburger Historischen Vereinen bei Anlaß des I. Schweizerischen Kongresses für Geschichte und Altertumskunde. Freiburg 1918.
- – Les origines du décanat de Fribourg. Büchi-Festschrift. Freiburg 1924.
- – Les «Anciennes Terres» de Fribourg. Nouvelles Etrennes Fribourgeoises. 1942.